

**Zur Reichtumssteuer-  
Initiative der SPS**

**Von Dr. Rudolf Rohr, Zürich**



Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft  
Wirtschaftsförderung, Postfach 502, 8034 Zürich

# Zur Reichtumssteuer-Initiative der SPS

Von Dr. RUDOLF ROHR

Überblick .....	2
— Ergebnisse der statistischen Analyse .....	2
— Politische Wertung .....	3
Vielsagende Geburtswehen .....	4
Erfolg und Misserfolg der kantonalen Reichtumssteuer-Initiativen .....	5
Komplexe eidgenössische Initiative .....	6
— Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden .....	6
— Vermögenssteuern .....	7
— Direkte Bundessteuer für natürliche Personen .....	7
— Besteuerung der juristischen Personen .....	8
— Übergangsordnung .....	8
— Steuerharmonisierung .....	9
Gewollte und ungewollte Auswirkungen .....	10
— Fiskalische Unergiebigkeit .....	10
— Problematische Verschiebungen zwischen den Kantonen und innerhalb der Kantone .....	12
— Unrealistische Harmonisierungsrezepte .....	14
— Trugschlüsse bei der Besteuerung des Reichtums .....	16
— Unverhältnismässige Entlastungsbegehren .....	18

## Anhang

Tab. 1 Schätzungen der fiskalischen Auswirkungen der Initiative .....	20
Tab. 2 Auswirkungen der Initiative auf die einzelnen Kantone .....	23
Tab. 2a Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels bei den juristischen Personen .....	23
Tab. 2b Auswirkungen auf Steuerpflichtige und Finanzhaushalte der Kantone .....	24
Tab. 3 Mehrbelastung der natürlichen Personen bei der Einkommenssteuer .....	28
Tab. 3a Dauerordnung .....	28
Tab. 3b Übergangsordnung .....	29
Tab. 4 Mehrbelastung der natürlichen Personen bei der Vermögenssteuer .....	30
Tab. 5 Mehrbelastung der juristischen Personen bei der Ertragssteuer .....	31
Tab. 5a Ertragssteuerbelastung 1977 .....	31
Tab. 5b Dauerordnung und Übergangsordnung .....	32
Tab. 6 Mehrbelastung der juristischen Personen bei der Kapitalsteuer .....	33
Tab. 7 Verschärfung der Progression 1970–1977 .....	34
Tab. 8 Einkommens- und Vermögensverteilung .....	35
Tab. 9 Überblick über die kantonalen Reichtumssteuer-Initiativen .....	37
Wortlaut der Reichtumssteuer-Initiative der SPS .....	38

## Überblick

Am 4. Dezember 1977 werden Volk und Stände über die Reichtumssteuer-Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zu entscheiden haben. Die Initiative ist seit Herbst 1976 abstimmungsreif, doch haben politische Rücksichtnahmen auf die Initianten dazu geführt, das Begehren erst jetzt dem Souverän vorzulegen. Die Bedeutung der Initiative geht weit über jene Problematik hinaus, die ihre Kurzbezeichnung vermuten liesse. Sie trifft nicht nur die grossen Vermögen und einen Teil der hohen Einkommen; sie führt insbesondere auch zu schwerwiegenden Mehrbelastungen der Unternehmungen und zu drakonischen Eingriffen in die kantonalen Steuerkompetenzen und Finanzhaushalte.

### *Ergebnisse der statistischen Analyse*

Die Auswirkungen der Initiative auf die einzelnen Kantone und deren Steuerpflichtige sind ausserordentlich verschieden. Es ist deshalb unumgänglich, für jeden einzelnen Kanton die Tragweite der Initiative gesondert zu ermitteln. Immerhin lassen sich folgende typische Auswirkungen festhalten:

Bezüglich der *natürlichen Personen* zielt die Initiative auf die Mehrbelastung der hohen Einkommen und der grossen Vermögen. Die Initiative führt zu Gesamtbelastungen beim Einkommen von über 50% (Sozialabgaben und Kirchensteuern eingeschlossen). Unter Mitberücksichtigung der Sozialabgaben und Kirchensteuern sollen Einkommensteile bereits ab 100000 Fr. zu mehr als 50% vom Fiskus beansprucht werden. Vermögenseinkommen würden bei Renditen von 4% bis zu drei Vierteln, bei Renditen von 2% vollständig weggesteuert. Die Initiative trifft aber nicht nur die hohen Einkommen und die grossen Vermögen, sondern indirekt auch die mittleren, und zwar auf zwei verschiedene Arten. In jenen Kantonen – und es sind von den Kantonshauptorten immerhin 21, nämlich alle ausser Basel, Liestal, Schaffhausen und Lausanne –, in denen die für 100000 Fr. Einkommen oder 1 Mio. Fr. Vermögen genannten Mindestsätze nicht erreicht werden, müssen zwangsläufig auch die darunter liegenden Steuerpflichtigen mit Mehrbelastungen rechnen, weil zur Vermeidung von Tarifsprüngen auch unterhalb der genannten Grenzen die heutigen Steuersätze nach oben angepasst werden müssen. Zum zweiten müssen aber auch alle Steuerpflichtigen in bisher steuergünstigen Gemeinden auf Mehrbelastungen gefasst sein, weil in diesen Gemeinden die Steuerfüsse so weit angehoben werden müssen, dass «oben» die verlangten Mindeststeuern erreicht werden.

Bei den *juristischen Personen* konzentrieren sich – nach den in der Übergangsordnung fixierten Tarifzielen der Initianten – die Mehrbelastungen interessanterweise besonders stark auf die ertragsschwachen Unternehmungen.

gen. Die Kapitalsteuer würde – wenn wir auf die Kantonshauptorte abstellen – in 19 Kantonen ansteigen, und zwar bis zu 142%.

Hinsichtlich der *Steuererträge* ist zunächst zu vermerken, dass wegen der Entlastungen für die unteren Einkommen und die Vermögen unter 100000 Fr. bei den natürlichen Personen per Saldo grosse Steuerausfälle entstehen, und zwar sowohl beim Bund wie auch bei den meisten Kantonen. Bei den juristischen Personen visiert die Initiative eine gewisse Kompensation an, jedoch einseitig nur zugunsten des Bundes. Für die Kantone insgesamt dürfte der Ertrag aus der Besteuerung der juristischen Personen ungefähr gleichbleiben. Alle Kantone mit bisher überdurchschnittlicher Belastung werden demzufolge Steuerausfälle erleiden. Alle finanzschwachen und die meisten mittelstarken Kantone werden ausserdem den Ausfall des Finanzausgleichs (Wehrsteuersechstel) zu spüren bekommen.

### *Politische Wertung*

Die Initiative widerspricht mit ihrem klassenkämpferischen Gehalt den langfristigen Erfordernissen einer sachgerechten Steuerordnung. Die Doppelwirkung der Forderung auf Entlastung unten und Mehrbelastung oben führt zu ausgesprochen hohen Marginalbelastungen in der Mitte und damit zu leistungsmindernden Wirkungen. Die von der Initiative geforderte Tarifstruktur steht auch im Widerspruch zu den Erkenntnissen, die sich aus internationalen Steuerbelastungsvergleichen gewinnen lassen. Alle verfügbaren Statistiken zeigen nämlich, dass bei uns die unteren Einkommen und nicht die oberen Einkommen (und Vermögen) begünstigt sind. Im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland beispielsweise ist festzustellen, dass bei uns die unteren Einkommen nur halb so hoch besteuert werden wie im nördlichen Nachbarland, während für hohe Einkommen praktisch identische Belastungen zu registrieren sind.

Die Initiative geht auch von einem überholten Umverteilungsdenken aus; sie atmet noch den Geist einer Hochkonjunkturperiode, in der die Initianten davon ausgingen, es liessen sich grosse Unternehmensgewinne verteilen. Mit der Anhebung der Steuern der juristischen Personen wird keine Rücksicht auf die veränderte Wirtschaftslage genommen. Besonders die starke Mehrbelastung der ertragsschwachen Unternehmungen – ohne gleichzeitige Ausschaltung der fast nur in der Schweiz anzutreffenden Doppelbelastung der ausgeschütteten Erträge im Unternehmen und beim Aktionär – muss zwangsläufig auch Arbeitsplätze gefährden. Ebenso sind langfristig nachteilige Wirkungen zu erwarten, wenn die Selbstfinanzierung derart beeinträchtigt wird. Es ist namentlich zu befürchten, dass damit einer weiteren Konzentration der Wirtschaft Vorschub geleistet wird.

Die Initiative beschneidet die kantonale Steuerhoheit in unnötigem Masse und zwingt vorab den finanzschwachen Kantonen einen Steuertarif auf, der zu einer weiteren Entleerung der Berggebiete und zu einer zusätzlichen Bevölkerungskonzentration in den Ballungszentren führen wird.

Vor allem aber nimmt die Initiative den Kantonen die Steuerhoheit über die juristischen Personen und damit ein wirkungsvolles Instrument der Regionalpolitik; sie sieht eine Aufteilung des Steuerertrags vor, welche die wirtschaftsstarke Kantone einseitig begünstigt, und nimmt den finanzschwachen Kantonen den bisherigen verfassungsmässigen Anspruch auf Finanzausgleich bezüglich der Ertrags- und Kapitalsteuer des Bundes.

Die Initiative bringt vorab den finanzschwachen Kantonen Mindereinnahmen und beraubt die Gemeinden ihrer bisherigen Garantien auf Beteiligung am Ertrag der juristischen Personen.

Die Initiative dürfte per Saldo die Steuersubstanz schmälern, weil sie den Steuerwiderstand erhöht und die Schweiz steuerlich unattraktiv macht. In diesem Sinne erweist sie sich letztlich als kontraproduktiv.

Die Initiative erscheint insbesondere auch verfehlt in der gegenwärtigen Konstellation des Finanzhaushaltes des Bundes. Sie ist weit davon entfernt, zur Sanierung des Bundeshaushaltes beizutragen, sondern blockiert gegenteils als unsachgemässes Stückwerk die Bestrebungen für eine zusammenhängende Finanzreform.

### Vielsagende Geburtswehen

Gegen den Willen der Parteileitung wurde am Basler Parteitag vom 15./16. Juni 1968 mit 196 gegen 139 Stimmen die Lancierung einer Reichtumssteuerinitiative beschlossen. Mehr als fünf Jahre gingen indessen durchs Land, bis diese Verfassungsinitiative im Herbst 1973 endlich gestartet wurde. Nachdem sich mehrere Parteitage in den Jahren 1970, 1971 und 1972 mit diesem Thema befasst hatten, standen erstmals am 2./3. Juni 1973 in Biel konkrete Anträge zur Debatte. Auch damals konnten angesichts der divergierenden Meinungen lediglich die Grundzüge der Initiative beschlossen werden. Den endgültigen Text genehmigte der Parteivorstand der SPS Ende September 1973, worauf mit einer Pressekonferenz am 23. Oktober 1973 das Signal für die Eröffnung der Unterschriftensammlung gegeben wurde. Obwohl am 27. Oktober 1973 auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund der Initiative seine Unterstützung lieh, wurde in den acht Monaten bis zur Einreichung des Volksbegehrens am 27. Juni 1974 nur die vergleichsweise bescheidene Zahl von 80 190 gültigen Unterschriften erreicht. Der Bundesrat erstattete mit Botschaft vom 24. März 1976 fristgerecht Bericht und

Antrag. Die eidgenössischen Räte behandelten die Initiative in der Juni- und Septembersession des vergangenen Jahres und schlossen sich dem Antrag des Bundesrates auf Verwerfung des Volksbegehrens ohne Gegenvorschlag an: der Nationalrat am 23. Juni 1976 mit 88:39 Stimmen (Gesamtabstimmung 97:38 Stimmen), der Ständerat am 30. September 1976 mit 22:2 Stimmen (Gesamtabstimmung 23:0 Stimmen). In den Schlussabstimmungen vom 8. Oktober 1976 zeigte sich erneut, dass die Reichtumssteuer-Initiative ausserhalb der SPS (und den weiter links stehenden Gruppierungen) keine Sympathien zu wecken vermochte: der Nationalrat empfahl die Initiative mit 93:49 Stimmen, der Ständerat mit 31:3 Stimmen zur Verwerfung.

### Erfolg und Misserfolg der kantonalen Reichtumssteuer-Initiativen

Im Zeitpunkt der Lancierung der eidgenössischen Reichtumssteuer-Initiative waren in zahlreichen Kantonen ähnliche Begehren gestartet und vielfach bereits eingereicht worden. Aber erst in einem einzigen Kanton hatte der Souverän schon entschieden: im Kanton *Baselland*, der am 3. Dezember 1972 eine sozialdemokratische Reichtumssteuerinitiative gutgeheissen hatte. Im Zuge der Begeisterung über diesen von den politischen Beobachtern nicht erwarteten Erfolg schien es gegeben zu sein, auch auf eidgenössischer Ebene ein ähnliches Experiment zu wagen. Diese Ausgangssituation veränderte sich indessen bald. Es zeigte sich rasch, dass der Durchbruch in Baselland ganz besonderen Verhältnissen zuzuschreiben war (mehrmalige Verwerfung früherer Steuervorlagen, effektiv unterdurchschnittliche Belastung der höheren Einkommen). Auch erwies sich, dass man sich über die fiskalische Ergiebigkeit falsche Vorstellungen gemacht hatte. So konnte es nicht überraschen, dass bereits am 9. Juni 1974 die Stimmberechtigten des Kantons Baselland einer massvolleren Steuervorlage zustimmten und damit die von der Initiative getroffene Regelung aufhoben.

In den *anderen Kantonen* vermochten sich die Initiativen von Anfang an nicht durchzusetzen. In den Kantonen St. Gallen, Zürich, Aargau, Zug (alle im Jahre 1974), Solothurn (1975) und schliesslich Genf (1977) wurden sie vom Volk ausdrücklich verworfen. Das gleiche Schicksal ereilten kantonale Reichtumssteuer-Initiativen der POCH in den Kantonen Solothurn, Schaffhausen (beide 1975) und Luzern (1976). Zurückgezogen wurden die SP-Initiativen in den Kantonen Bern, Schaffhausen und Thurgau. Wie in diesen drei Kantonen sind durch Annahme eines neuen Steuergesetzes entsprechende Initiativen der SP und der PdA im Tessin obsolet geworden; dasselbe ist auch für den Kanton Basel-Stadt zu sagen, wo alle drei Links-

parteien (SP, PdA, POCH) getrennte Reichtumssteuer-Initiativen eingereicht hatten, die nun am 25. September 1977 deutlich verworfen wurden. Der Fall Baselland hat sich mithin nicht wiederholt. Es darf indessen nicht übersehen werden, dass in den meisten Kantonen, in denen Reichtumssteuer-Initiativen zur Diskussion standen, in parlamentarischen Vorlagen den Initianten ein gutes Stück entgegengekommen wurde. Einzig im Kanton Zug blieben die Steuersätze für hohe Einkommen auf dem Niveau, das sie vor der Lancierung der Reichtumssteuer-Initiative gehabt hatten. Indirekt hinterliess somit der Reichtumssteuer-Feldzug auf kantonaler Ebene recht deutliche Spuren.

### Komplexe eidgenössische Initiative

Während einzelne kantonale Reichtumssteuer-Initiativen eher simpel konstruiert waren, fällt die eidgenössische Initiative gegenteils durch ihre ungewöhnliche Komplexität aus dem Rahmen. Die Initiative enthält folgende Bestandteile:

- Minimalbelastungen und andere Grundsätze für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen.
- Minimalbelastungen und andere Grundsätze für die direkte Bundessteuer für natürliche Personen.
- Grundsätze für die direkte Bundessteuer für juristische Personen.
- Übergangsregelung.
- Verfassungsgrundlage für die «formelle» Steuerharmonisierung.

#### *Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden*

Die Vorschriften über die Einkommenssteuern in Kantonen und Gemeinden beziehen sich auf niedrige Einkommen sowie auf Einkommen über 100000 Fr. Nach dem Initiativtext muss das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen steuerfrei bleiben. Setzt man dieses Einkommen den Mindestleistungen der AHV gleich (6300 Fr. für Alleinstehende), so wären mit Ausnahme von Baselland in allen Kantonen die Steuerfreigrenzen höher anzusetzen. Würde man die Ergänzungsleistungen zur AHV ebenfalls als Bestandteil des existenzsichernden Einkommens interpretieren, käme es zu noch massiveren strukturellen Verschiebungen. Wie der Bund den allgemein gehaltenen Grundsatz durchsetzen würde, bleibt allerdings offen.

Bei den hohen Einkommen werden für drei Einkommensstufen Mindestbelastungen genannt. Im Durchschnitt aller Kantone ist die für 100000 Fr.

gesetzte Belastungsgrenze von 21% bereits heute überschritten. Wie aus Tabelle 3a hervorgeht, hätten 15 Kantonshauptorte im Jahre 1977 diese Bedingung erfüllt. Für die höheren Einkommen und namentlich für solche in steuergünstigen Gemeinden hätte die Initiative demgegenüber recht erhebliche Mehrbelastungen zur Folge. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Situation in den Kantonshauptorten.

#### *Auswirkungen der Initiative auf die Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen*

Steuerbares Einkommen in Fr.	Durchschnittsbelastung 1977 in %	Belastung gemäss Initiative in %	Kantonshauptorte mit Mehrbelastungen durch die Initiative
100 000	ca. 22	21,0	10
200 000	ca. 25 ½	27,0	19
500 000	ca. 28	(31,8)	24
1 000 000	ca. 29	33,4	25

#### *Vermögenssteuern*

Die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vermögenssteuern streben ebenfalls eine Entlastung unten und eine Mehrbelastung oben an. Vermögen unter 100000 Fr. sollen steuerfrei bleiben, wobei nicht erwerbstätigen Personen noch weiter entgegengekommen werden soll. Die geltenden Steuerfreigrenzen sind bei Ledigen durchweg niedriger, bei Verheirateten liegen sie nur in Zürich, Genf und Baselland gleich hoch oder höher. Die verlangten Mindestbelastungen werden für Vermögen in der Höhe von 1 Mio. Fr. in 7 Kantonshauptorten bereits erreicht. Nur gerade in Chur entspricht dagegen bei Vermögen von 5 Mio. Fr. schon die heutige Belastung dem von der Initiative geforderten Niveau. Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Auswirkungen der Initiative.

#### *Auswirkungen der Initiative auf die Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen*

Steuerbares Vermögen	Durchschnittsbelastung 1977 in ‰	Belastung gemäss Initiative in ‰	Kantonshauptorte mit Mehrbelastungen durch die Initiative
1 Mio. Fr.	ca. 6	7	18
5 Mio. Fr.	ca. 7 ¼	9,4	24

#### *Direkte Bundessteuer für natürliche Personen*

Die direkte Bundessteuer für natürliche Personen soll eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Einkommen unter 40000 Fr. sollen steuerfrei bleiben. Dafür soll die Progression fortgeführt werden und der Höchstsatz von heute 11,5% auf mindestens 14% angehoben werden. Im einzelnen sollen wenigstens folgende Belastungen erreicht werden:

*Belastung durch direkte Bundessteuer in % des steuerbaren Einkommens*

Steuerbares Einkommen in Fr.	Initiative	Geltendes Recht
100 000	6,0	6,5
200 000	10,0	9,9
1 000 000	14,0	11,5

Einkommen über rund 200000 Fr. würden demnach auf Bundesebene stärker besteuert.

*Besteuerung der juristischen Personen*

Neu würden nach der Initiative die juristischen Personen nur noch durch den Bund besteuert. Hier werden indessen keine Steuersätze genannt. Es wird lediglich ganz generell vorgeschlagen, dass sich die Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Funktion zu richten und den Steuerbelastungen der natürlichen Personen Rechnung zu tragen habe. Präjudiziert würden die künftigen Steuersätze immerhin durch die nachfolgend beschriebene Übergangsregelung. Quantifiziert ist der Anteil der Kantone am Ertrag, und zwar pro Kanton jeweils mindestens zwei Drittel des Rohertrages. Im Unterschied zur geltenden Ordnung, die den finanzschwachen Kantonen einen Finanzausgleich auch bezüglich der juristischen Personen zusichert, fehlt in der Initiative eine entsprechende Bestimmung. Wieviel der Bund von seinem Drittel für diesen Finanzausgleich aufwenden müsste, wäre daher auf Gesetzesstufe auszuhandeln.

*Übergangsordnung*

Von besonderem Gewicht ist die von den Initianten vorgeschlagene Übergangsordnung. Für die natürlichen Personen wird für Einkommensteile über 100000 Fr. eine Zuschlagssteuer von 10% des Einkommens vorgesehen. Diese würde sich immerhin so weit ermässigen, als durch den Zuschlag die in der Dauerordnung vorgesehenen Belastungen durch Staats- und Gemeindesteuern überschritten würden. Bei den juristischen Personen sollen die bestehenden Kapital- und Ertragssteuern des Bundes um die Hälfte erhöht werden. Eine Ermässigung wird gewährt, soweit dadurch die Gesamtbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde 30% des Reinertrages und 0,8% des Kapitals übersteigt.

Mit dieser Übergangsordnung würden bei den natürlichen Personen die Eckwerte der Dauerordnung weitgehend, wenn auch nicht vollständig erreicht; in besonderen Fällen (Einkommensbereich 100 000–200 000 Fr.) würden sie sogar überschritten, weil dort die gegenwärtige Belastung durch die Wehrsteuer über dem von der Initiative geforderten Niveau liegt. Für

die verschiedenen Einkommensstufen ergäben sich während der Übergangsordnung folgende Auswirkungen:

Steuerbares Einkommen in Fr.	Kantonshauptorte		
	mit vollem Zuschlag von 10% der Einkommens-teile über 100 000 Fr.	mit Teilzuschlag	ohne Zuschlag
100 000	0	0	25
200 000	8	11	6
500 000	9	15	1
1 000 000	11	14	0

Die Auswirkungen der Übergangsordnung bei den juristischen Personen sind vor allem bei ertragsschwachen Unternehmungen sehr beträchtlich, wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht:

Renditestufe in %	Kantonshauptorte		
	mit vollem Zuschlag von 50% der Bundessteuer	mit Teilzuschlag	ohne Zuschlag
5	25	0	0
10	25	0	0
20	13	7	5

Die grosse Mehrheit der Unternehmungen erzielt eine Rendite von weniger als 10%, auch wenn die durchschnittliche Rendite der Aktiengesellschaften in der 16. Wehrsteuerperiode 10,7% betrug. Nur 28% aller steuerpflichtigen Aktiengesellschaften erreichten in der 16. Wehrsteuerperiode einen Ertrag von 10 und mehr Prozent. Bezüglich der Kapitalsteuer werden die juristischen Personen in 18 Kantonshauptorten voll vom Zuschlag von 0,4<sup>0</sup>/<sub>00</sub> des Kapitals, in 1 Kantonshauptort teilweise und in 6 Kantonshauptorten gar nicht betroffen. Zu beachten ist der Umstand, dass die Initiative für Kapitalsteuer und Ertragssteuer getrennte Mindestbelastungen festsetzt. So wäre in jenen Kantonen, die beispielsweise eine überdurchschnittlich hohe Kapitalsteuer kennen, neben dieser hohen Kapitalsteuer unter Umständen der volle Zuschlag auf der Ertragssteuer zu entrichten.

*Steuerharmonisierung*

Die Bestimmungen über die formelle Steuerharmonisierung sind nach der Initiative nicht grundlegend anders als nach der am 12. Juni 1977 gutgeheissenen Verfassungsvorlage. Der bedeutsamste Unterschied liegt darin, dass der Bund laut Initiative unmittelbar verbindliche «Vorschriften» und nicht bloss «Grundsätze» zu erlassen hat. Von geringer sachlicher Bedeutung ist das in Absatz 6 der Initiative erwähnte Verbot der Einräumung ungerech-

fertigter Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen. Keine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Rechtszustand bringt schliesslich die in Absatz 7 vorgeschriebene periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten.

### Gewollte und ungewollte Auswirkungen

Die Zielsetzungen der Initianten sind im Titel des Volksbegehrens umschrieben: Steuerharmonisierung, stärkere Besteuerung des Reichtums, Entlastung der unteren Einkommen. Nicht erwähnt ist ein Element, das nach der Verwerfung des Steuerpaketes am 12. Juni 1977 besondere Aufmerksamkeit erheischt: die fiskalische Ergiebigkeit. Wenig gekümmert haben sich die Initianten auch um die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone und auf das Verhältnis zwischen Kantonen und Gemeinden.

#### *Fiskalische Unergiebigkeit*

Über die finanziellen Auswirkungen der Initiative liegen keine verlässlichen Angaben vor. Das hängt zunächst damit zusammen, dass die Initiative für die Dauerordnung keine abschliessenden Tarife enthält; für die Übergangsordnung sind zwar die Angaben mit Bezug auf die juristischen Personen präziser, doch ist nicht abzusehen, wie die Kantone und Gemeinden auf eine allfällige Annahme der Initiative reagieren und welche Zuschlagsmöglichkeiten sie dem Bund belassen. Namentlich ist indessen auch schwer abzuschätzen, welche Folgen die durch die zusätzlichen Belastungen provozierten Bemühungen der Steuerpflichtigen in Richtung Steuerausweichung haben könnten. Die bundesrätliche Botschaft gibt diesbezüglich wenig Aufschluss; die angestellten Modellrechnungen beruhen notgedrungen auf schematischen Annahmen und beziehen sich überdies auf die in den Jahren 1969/70 bezogenen Steuern. Seitens der Initianten liegen zwei Schätzungen vor. Im Rahmen der Debatte im Nationalrat bezifferte am 23. Juni 1976 Nationalrat Otto Stich den Mehreingang zugunsten des Bundes auf 50 Mio. Fr.; Nationalrat Hubacher nannte in seiner Parteitage Rede vom 16. April 1977 in Brig den Betrag von 200 Mio. Fr. Beide Summen erscheinen geringfügig; es ist jedoch zu bedenken, dass es sich um Saldi von recht hohen Beträgen handelt.

Im Bereich der natürlichen Personen wären für die *Dauerordnung* zunächst die Steuerentlastungen bei der Wehrsteuer in Betracht zu ziehen, die ungefähr eine halbe Milliarde Franken kosten dürften. Die Mehreingänge durch die Weiterführung der Progression wären demgegenüber vergleichsweise bescheiden. Die Modellrechnung der Botschaft rechnet jeden-

falls mit einer Einbusse bei den natürlichen Personen von insgesamt rund einem Fünftel. Bei einem geschätzten Steuerertrag für 1978/79 von 1,8 bis 1,9 Mia. Fr. ergäbe sich danach eine Reduktion der Einnahmen in der Grössenordnung von gegen 400 Mio. Fr., wovon allerdings 30% infolge sinkender Kantonsanteile zu Lasten der Kantone gingen. Nach der Initiative soll diese Einbusse bei den juristischen Personen mehr als wettgemacht werden. Nach einem von der Bundesverwaltung aufgestellten Tarifmodell hätten die juristischen Personen etwa einen Siebtel, nach neueren Berechnungen sogar einen Sechstel mehr an Steuern aufzubringen als bisher. Nach der von den Initianten für die Übergangsordnung vorgesehenen Regelung (30% des Reinertrages für alle Unternehmungen) wäre der Mehrertrag sogar noch etwas höher. Es ist indessen zu bedenken, dass es – ohne gleichzeitige Ausschaltung der steuerlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Erträge – fiskalpolitisch nicht sachgerecht ist, ertragsschwache Unternehmen, die auf ihrem Kapital nicht mehr als einen Sparheftzins herauswirtschaften, mit 30% Ertragssteuer zu belegen. Ertragsstarke Unternehmungen werden demgegenüber bei uns schon vielfach zu mehr als 30% besteuert, so jedenfalls bei einer Rendite von 50% in den Kantonshauptorten Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Chur, Bellinzona, Neuenburg und Genf sowie neuerdings Basel. Eine reine Proportionalsteuer von 30% fällt daher für die Dauerordnung wohl ausser Betracht. Zudem ist kaum anzunehmen, dass die Kantone es widerspruchslos hinnehmen würden, wenn der Bund den gesamten Mehrertrag bei den juristischen Personen für sich behalten würde, nachdem er ihnen bei den natürlichen Personen eine empfindliche Einbusse zumutet. Zudem wird der Bund nicht darum herumkommen, den bei den juristischen Personen von der Initiative nicht vorgesehenen Finanzausgleich aus seinem Anteil zu finanzieren. Den verhältnismässig bescheidenen Mehrerträgen des Bundes würden beachtliche Ertragsverminderungen der Kantone gegenüberstehen, die allerdings nicht bezifferbar sind, weil die von der Initiative vorgeschriebenen Steuerbefreiungen sehr vage formuliert sind.

Etwas günstiger wäre die Situation für den Bund während der *Übergangsordnung*. Hier käme er theoretisch zu ansehnlichen Mehreinnahmen aus den Zuschlägen, von denen er nur 30% an die Kantone zurückgeben müsste. Die Gesamtheit der Einkommensteile über 100000 Fr. dürfte heute wohl eine Grössenordnung von 8 Mia. Fr. (in der 16. Wehrsteuerperiode waren es 3,1 Mia. Fr., in der 17. Wehrsteuerperiode – 1971/72 – 3,5 Mia. Fr.) erreichen; ein grosser Teil davon entstammt indessen Einkommensbereichen und Kantonen, in denen die Steuervorstellungen der Initianten schon weitgehend verwirklicht sind. Der Zuschlag von 10% mag dem Bund brutto gegen 300 Mio. Fr. einbringen – sofern die Kantone nicht sehr

rasch schalten und ihre Steuertarife entsprechend anpassen. Bei den juristischen Personen wäre der Zuschlag vielleicht doch gut zur Hälfte für den Bund realisierbar, was rund 400 Mio. Fr. abwerfen würde. Der theoretische Mehrertrag beliefe sich damit während der Übergangszeit auf brutto 650 bis 750 Mio. Fr., jedoch nur unter Voraussetzungen, die voraussichtlich praktisch nicht erfüllt sein werden und nur unter gleichzeitiger Schmälerung der Steuersubstanz der Kantone.

Zu den fiskalischen Auswirkungen der Reichtumssteuer-Initiative lässt sich daher zusammenfassend etwa folgendes sagen: Die Initiative brächte in der Dauerordnung dem Bund – teilweise zu Lasten der Kantone – Mehreinnahmen in der Grössenordnung von knapp einer halben Milliarde Franken, herrührend ausschliesslich von den juristischen Personen; es ist anzunehmen, dass der Bund den Kantonen im Bereich der juristischen Personen zusätzliche Finanzausgleichsleistungen zugestehen müsste, da einerseits die Kantone ganz allgemein die Verschlechterung ihres Ertragsanteils auf zwei Drittel (1975 noch fast fünf Sechstel) nicht akzeptieren und andererseits spezifisch die finanzschwächeren Kantone auf die Beibehaltung des interkantonalen Ausgleichs drängen würden. Im Ergebnis dürften sich Mehr- und Minderbelastungen nahezu aufheben.

Während der Übergangsordnung würden dem Bund theoretisch mehr Mittel zufließen, sofern er die Steuerentlastungen bei den unteren Einkommen nicht vornehmen würde. Bei Inkraftsetzung auf die Steuerperiode 1979/80 (ein früheres Datum ist nicht denkbar) würden die Mehreingänge erstmals im Jahre 1980 anfallen. Nun ist indessen in Rechnung zu stellen, dass erstens die Gemeinden und Kantone mutmasslich ihre Steuertarife so anpassen würden, dass die Mehrerträge ihnen und nicht dem Bund zukämen und dass zweitens der Bund sofort gewisse Entlastungen im Bereich der unteren Einkommen und eine massvollere Lösung zugunsten der ertragsschwachen Unternehmungen beschliessen müsste. Soweit die Übergangsordnung überhaupt zum Tragen käme, wären daher die Mehreinnahmen zweifellos wesentlich geringer.

#### *Problematische Verschiebungen zwischen den Kantonen und innerhalb der Kantone*

Die Initiative ordnet die Besteuerung der juristischen Personen in verschiedener Richtung grundlegend neu. Die Ablösung der bisherigen kantonalen Tarife und die neuen Zuteilungskriterien bewirken erhebliche Verschiebungen unter den Kantonen. Der Einfluss der neuen Verteilungsregeln wird im Anhang (Tabelle 2a) auf der Grundlage der Erträge des Jahres 1975 dargestellt. Es ist zunächst zu beachten, dass die Kantone insgesamt

nach der Verteilungsregel der Initiative einen im Vergleich zu 1975 kleineren Anteil erhalten:

#### *Verteilung der Erträge aus der Besteuerung juristischer Personen*

	Effektive Erträge 1975		Erträge gemäss Verteilungs- regel der Initiative	
	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in %
Steuererträge aus Ertragssteuer und Kapitalsteuer, insgesamt	<u>4019,2</u>	<u>100,0</u>	<u>4019,2</u>	<u>100,0</u>
Steuererträge des Bundes ./i. Kantonsanteile (45,2% von 606,6 Mio. Fr.)	1001,7	24,9		
Einnahmen Bund netto	<u>727,5</u>	<u>18,1</u>	<u>1339,7</u>	<u>33,3</u>
Steuererträge der Kantone und Gemeinden	3017,5	75,1		
Kantonsanteile	<u>274,2</u>	<u>6,8</u>		
Einnahmen Kantone und Gemeinden	<u>3291,7</u>	<u>81,9</u>	<u>2679,5</u>	<u>66,7</u>

Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Kantone ist von Bedeutung, dass der sogenannte Wehrsteuersechstel, der bisher nach Finanzausgleichskriterien aufgeteilt wurde, nach der Verfassungsbestimmung entfällt. Zwar machte dieser Betrag 1975 für alle Kantone zusammen nur etwa 1,5% der gesamten Erträge aus der kantonalen und kommunalen Besteuerung der juristischen Personen aus; bei einzelnen finanzschwachen Kantonen übersteigt er indessen 10%.

Im weiteren hat der Übergang zu einem einheitlichen eidgenössischen Tarif sehr weitreichende Auswirkungen, die aus Tabelle 2a nicht genau ersichtlich sein können. Der dort gewählte Schlüssel (prozentualer Anteil am Wehrsteueraufkommen der 16. Wehrsteuerperiode) vermag nur einen Annäherungswert zu liefern. Abgesehen davon, dass er für die Eingänge 1975 (17. Wehrsteuerperiode) nicht mehr vollständig repräsentativ ist, widerspiegelt er selbstverständlich den damaligen Wehrsteuertarif und nicht den gemäss Initiative einzuführenden Tarif. Zudem hängt heute die Wehrsteuer von der Höhe der kantonalen Steuern ab, weil die Wehrsteuer nur von dem nach Abzug aller Steuern verbleibenden Reinertrag zu entrichten ist. Je niedriger die kantonale Belastung ist, desto grösser ist deshalb die Wehrsteuer und desto grösser der kantonale Anteil am Wehrsteueraufkommen.

Welche Auswirkungen wird der künftige Tarif auf die Kantone haben? Ganz allgemein lässt sich zunächst feststellen, dass Kantone mit hohen Steuerbelastungen (zum Beispiel Zürich, Bern, Solothurn, Graubünden) Ein-

bussen erleiden werden. Da der neue Tarif vorab die ertragsschwachen Unternehmungen härter anpacken wird, werden jene Kantone, die hier überdurchschnittlich hohe Tarife kennen, vergleichsweise wenig profitieren. Dabei handelt es sich vorwiegend um finanzschwächere Kantone.

Betroffen werden die Kantone aber auch von den Bestimmungen der Initiative hinsichtlich der natürlichen Personen. Die Entlastungsvorschriften und die Mindestsätze wirken sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Kantone aus.

Die fiskalischen Auswirkungen auf die einzelnen Kantone lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen:

1. Die geringsten Veränderungen ergeben sich für die Stadtkantone Basel und Genf.
2. Die finanzschwachen und finanzmittelstarken Kantone erleiden starke Steuerausfälle.
3. Partiiell oder generell steuergünstige Kantone wie Zug, Nidwalden, Uri, Glarus und Freiburg sind speziell von Abwanderung und daher mittelbaren Steuerausfällen bedroht.

Die Wirkungen der Initiative beschränken sich indessen nicht auf die Kantone allein. Betroffen werden zunächst auch die *Gemeinden*. Diese verfügen heute über verfassungs- oder gesetzmässig gesicherte Anteile an den Steuern der juristischen Personen. Nach der Initiative hätten sie vorerst keinen Anspruch mehr auf irgendwelche Einnahmen aus den Ertrags- und Kapitalsteuern. Sie wären daher darauf angewiesen, dass die Kantone ihnen etwas vom kantonalen Ertragsanteil überlassen würden. Insbesondere die Standortgemeinden von infrastrukturbelastenden Unternehmungen hätten keine Garantie, ihren heutigen Einnahmen entsprechende Anteile zu erhalten. Damit hat es indessen noch nicht sein Bewenden. Die Verpflichtung auf Mindestbelastungen würde steuergünstige Gemeinden zu Steuerfusserhöhungen zwingen und damit bestehende Finanzausgleichssysteme aus den Angeln heben. Der Blick auf die Gemeinden zeigt auch, dass es innerhalb der Kantone nicht bei den in der Initiative genannten Belastungen bleiben wird. Da eine völlige Einebnung der Steuerfüsse mit dem Prinzip der Gemeindeautonomie nicht vereinbar ist, werden notgedrungen in einem Teil der Gemeinden noch höhere Belastungen entstehen, als sie von der Initiative verlangt werden.

#### *Unrealistische Harmonisierungsrezepte*

Als erste Zielsetzung führt die Initiative die Harmonisierung der kantonalen Steuern an. Einen Teil der diesbezüglichen Vorstellungen hat in der

Zwischenzeit der neu beschlossene Verfassungsartikel 42<sup>quinquies</sup> realisiert. Dass selbst dieser Teil nicht völlig unbestritten war, zeigt der Umstand, dass ein Viertel aller Kantone (drei ganze und drei Halbkantone) die Vorlage abgelehnt haben. Mit der Initiative wird darüber hinaus eine Angleichung der Belastungen angestrebt, wobei das Ausmass einerseits weiter und andererseits weniger weit geht als bei der im März 1976 abgelehnten Landesring-Initiative. Diese Initiative hätte bekanntlich einen für die ganze Schweiz und für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Tarif gebracht, wobei jedoch die Kantone und Gemeinden in einem gewissen Rahmen unterschiedliche Steuerfüsse hätten beschliessen können. Die SPS-Initiative geht weiter, indem die Kantone bei hohem Einkommen und Vermögen nur noch Spielraum nach oben und bei juristischen Personen überhaupt keinen Einfluss mehr haben; umgekehrt sind sie bei mittleren Einkommen freier in der Gestaltung der Tarife. Die Auflagen der Initiative dürften zwangsläufig zu verstärkten Belastungsunterschieden bei den mittleren Einkommen führen; gerade die finanzschwächeren Kantone werden von den erhöhten Steuersätzen in den oberen Kategorien wenig profitieren und sich wegen der vorgeschriebenen Entlastung der untersten Einkommen vorzugsweise an den Mittelstand halten müssen. Soweit der Bundesgesetzgeber nicht ein Einsehen hat, werden die finanzschwächeren Kantone auf die bisherigen ansehnlichen Finanzausgleichsleistungen aus der Besteuerung der juristischen Personen verzichten müssen, so dass sie abermals bei den natürlichen Personen eine Kompensation suchen werden. In bezug auf die Angleichung der Steuerbelastungen werden mithin eher zwiespältige Resultate erzielt.

Im übrigen ist auch in Rechnung zu stellen, dass sich die heutigen Steuerbelastungen aufgrund der bestehenden Bedürfnisse eingependelt haben. Die gewissermassen künstliche Aufpfropfung höherer oder tieferer Steuersätze von oben her führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen, welche die Haushalte aus dem Gleichgewicht bringen. Steuerkräftige Gemeinden werden beispielsweise so starke Geldzuflüsse verzeichnen, dass der rationelle Einsatz der Steuergelder nicht mehr gewährleistet ist. Der von den Initianten angestrebte Weg der Steuerharmonisierung ist daher nicht über alle Zweifel erhaben. Ob zudem die Ausschaltung der Steuerkonkurrenz zwischen Gemeinden und Kantonen an sich eine für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Operation ist, mag sehr wohl in Frage gestellt werden. So sehr die praktische Erfahrung lehrt, dass nur knappe Finanzen einen sparsamen Haushalt gewährleisten, so sehr erweist es sich in der Praxis, dass die Möglichkeit der örtlichen Steuerausweichung einen der wirksamsten Schutzfaktoren vor dem Übermarchen des Fiskus bedeutet.

### Trugschlüsse bei der «Besteuerung des Reichtums»

Das zweite Ziel der Initiative, das dem Begehren seine politische Stosskraft geben soll, ist die «stärkere Besteuerung des Reichtums». Man kann wohl sagen, dass die Initiative sich diesbezüglich wenig Schranken auferlegt. Bezieht man neben den von der Initiative erfassten Steuern auch noch die Kirchensteuern und die Fiskalcharakter tragenden Sozialversicherungsabgaben ein, so ergeben sich folgende Gesamtbelastungen, die wohl überschritten, aber nicht unterschritten werden dürfen:

#### Gesamtbelastungen nach Einführung der Initiative

	Mindestbelastung in % des steuerbaren Arbeitseinkommens für Einkommensstufen in 1000 Fr.			
	100	200	500	1000
Kantons- und Gemeindesteuern	21,0	27,0	31,8	33,4
Wehrsteuer	6,0	10,0	13,0	14,0
Kirchensteuern*	0,8	1,1	1,3	1,3
Steuern total	27,8	38,1	46,1	48,7
Fiskalanteil der Sozialversicherungen (5 bzw. 9,4% für Eink.-Teile über 39 600 Fr.)				
— für Arbeitnehmer	3,0	4,0	4,6	4,8
— für Selbständigerwerbende	5,7	7,5	8,7	9,0
Gesamtbelastung**				
— für Arbeitnehmer	29,4	40,2	48,4	51,1
— für Selbständigerwerbende	30,9	42,0	50,5	53,1

\* Die Kirchensteuern betragen 1975 607 Mio. Fr.; das entspricht 4,86% der Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen Personen und 3,9% der Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen zusammen. In die Tabelle ist ein Durchschnittssatz von 4% der Kantons- und Gemeindesteuern eingesetzt.

\*\* Da die Steuern nur vom Nettoeinkommen zu entrichten sind, ist die Gesamtbelastung wie folgt ermittelt worden: Fiskalanteil Sozialversicherung plus Steuern vom Nettoeinkommen. Damit entspricht dieses Total der Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens unter Vernachlässigung einiger für die hohen Einkommensstufen untergeordneter Steuerabzüge wie Berufsauslagen, Versicherungsabzüge, persönliche Abzüge und unter Vernachlässigung des allfälligen niedrigeren Steuersatzes des steuerbaren Einkommens.

Von Bedeutung sind aber nicht nur die Gesamtbelastungen, sondern auch die Marginalbelastungen, das heisst die Steuern, die von einem Zusatzeinkommen entrichtet werden müssen. Die Marginalbelastungen sind für manche Entscheidungen des Steuerpflichtigen (Leistung von Überzeit, Nebenerwerbstätigkeit der Ehefrau usw.) von grösserer Bedeutung als die Gesamtbelastungen. Nach der Initiative ist mit folgenden Marginalbelastungen im Minimum zu rechnen:

### Marginalbelastungen nach Einführung der Initiative

	Mindest-Marginalbelastungen in % der Zusatz-Einkommen ab	
	100 000 Fr.	200 000 Fr.
Kantons- und Gemeindesteuern	33,0	35,0
Wehrsteuer	14,0	15,0
Kirchensteuern*	1,3	1,4
Steuern total	48,3	51,4
Sozialversicherungsbeiträge		
— für Arbeitnehmer	5,0	5,0
— für Selbständigerwerbende	9,4	9,4
Marginalbelastung total		
— für Arbeitnehmer	50,9	53,8
— für Selbständigerwerbende	53,2	56,0

\* Eingesetzt wurden 4% der Kantons- und Gemeindesteuern.

Wie die Tabelle zeigt, sollen schon Einkommensteile über 100 000 Fr. zur Hälfte weggesteuert werden. Bei den Vermögenseinkommen entfällt zwar die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge, doch kommt an ihrer Stelle die Vermögenssteuer zum Tragen, so dass bei ihnen – je nach Rendite – die Belastungen noch weit höher liegen können. Die Initianten, die gerne auf noch höhere Steuersätze im Ausland hinweisen, übersehen, dass das schweizerische Steuersystem eben *Besonderheiten* aufweist, welche bereits heute die hohen Einkommen und Vermögen vergleichsweise hart anpacken. So ist vorweg jedes Arbeitseinkommen mit unplafonierten obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen belastet, die bei Selbständigerwerbenden ab 1978 9,4% ausmachen werden. Von den Nachbarstaaten kennt nur gerade Italien unplafonierte Sozialversicherungsbeiträge. Die heutigen Vermögenssteuersätze in der Schweiz zählen bereits zu den höchsten in Europa, ganz abgesehen davon, dass Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Italien keine Vermögenssteuer kennen. Besonders starke Belastungen ergeben sich im Zusammenspiel von Einkommens- und Vermögenssteuern, weil mit Ausnahme weniger Kantone kein Gesamtplafond der Steuerbelastung besteht – im Unterschied beispielsweise zu den Niederlanden und Schweden. Im weiteren sind in der Schweiz das Wohneigentum (Besteuerung des Mietwertes als Einkommen!) und selbsterworbene Renten höher besteuert als im Ausland. Schliesslich werden bei uns die ausgeschütteten Gewinne der juristischen

Personen sowohl bei den Unternehmungen als auch bei den Empfängern vollumfänglich besteuert, während die meisten anderen Staaten entweder reduzierte Sätze oder das System der Steueranrechnung kennen.

Unter solchen Umständen muss eine kumulative Anhebung der Steuerbelastung für hohe Einkommen, für grosse Vermögen und für Unternehmungen einen scharfen Druck auf Steuerausweichung (nicht Steuerhinterziehung!) provozieren. Ebenso verliert die Schweiz für ausländische Steuerzahler an Attraktivität, was von manchen Staaten natürlich sehr warm begrüsst würde, sowohl von jenen, aus denen diese Steuerzahler kommen, als auch von jenen, die anstelle der Schweiz von einem Zustrom profitieren würden. Gewiss hätte die Schweiz nach wie vor einige Trümpfe wie etwa denjenigen der Sicherheit in der Hand, und ebenso gewiss sind die Möglichkeiten der Steuerausweichung für Inländer nicht unbegrenzt. Trotzdem dürfte eine allzu exorbitante Belastung der guten Steuerzahler sowohl fiskalpolitisch als auch *wirtschaftspolitisch überaus nachteilige Auswirkungen* zeitigen. Es ist namentlich zu bedenken, dass eine allzu weitgehende Abschöpfung der Erträge in kleineren und mittleren Unternehmungen die Möglichkeiten der Selbstfinanzierung von Investitionen einengt und damit einer noch stärkeren Konzentration Vorschub leistet. Ebenso wird der Leistungswille vorab in den oberen Schichten des Mittelstandes (man denke etwa an die überdurchschnittlichen Arbeitszeiten von Ärzten) beeinträchtigt. Nicht viel anders steht es mit den vielgeschmähten «arbeitslosen» Vermögens-einkommen. Inflation, Vermögenssteuer und Einkommenssteuer bewirken heute schon vielfach eine Substanzschmälerung, weil sie gesamthaft den Vermögensertrag übersteigen. Eine derartige Situation dürfte die Vermögensbildung, ohne die eine freiheitliche Gesellschaft auf die Dauer nicht auskommen kann, kaum sonderlich anregen. Eine Überspannung des Umverteilungsgedankens wird daher über kurz oder lang den vermeintlichen Profiteuren selbst zum Verhängnis werden.

#### *Unverhältnismässige Entlastungsbegehren*

Als dritte und letzte Zielsetzung nennt die Initiative die «Entlastung der unteren Einkommen». Soweit es die direkte Bundessteuer anbetrifft, ist dieses Ziel kurzfristig bestimmt durchsetzbar. Offener ist bereits die Frage, ob es sich via Bund auf kantonaler Ebene realisieren lässt. Und vollends zweifelhaft bleibt nach dem Gesagten, ob sich die vorgeschlagenen Instrumente nicht als Bumerang erweisen werden. Es ist zu bedenken, dass die geforderten Steuerentlastungen weit grössere Steuerausfälle bringen, als mit der Mehrbelastung der höheren Einkommen und Vermögen hereinzuholen ist. Bestes Anschauungsbeispiel bot das von Volk und Ständen am 12. Juni verwor-

fene Finanzpaket. Trotz Mehrbelastung der hohen Einkommen hätte die revidierte Wehrsteuer einen Minderertrag von 470 Mio. Fr. ergeben. Ein Blick auf die Einkommens- und Vermögensverteilung zeigt, dass «oben» nicht so viel zu holen ist, wie der Durchschnittsbürger im allgemeinen annimmt. Das wird besonders dann sichtbar, wenn die kantonalen Statistiken zugrundegelegt werden, die ein vollständigeres Bild zeigen als die Wehrsteuerstatistik, da ja bekanntlich die Wehrsteuer nur etwa zwei Drittel der in den Kantonen steuerpflichtigen Personen erfasst. Die grosse Masse der Steuerpflichtigen, der Einkommen und auch der Steuererträge ist in den Einkommensstufen zwischen 10000 und 50000 Fr. zu finden; die Einkommen über 200000 Fr. bringen dagegen trotz hohen Belastungen nur 10 bis 20% der Erträge. Sich vorzugsweise auf diese hohen Einkommen stützen zu wollen, bedeutet daher, das Steuersystem äusserst zerbrechlich zu machen. Bei Rezessionen und niedrigen Zinsen entstünden Ausfälle, welche die öffentliche Hand kaum kompensieren könnte. Die einseitigen Steuertarifkonzepte der Sozialdemokraten sind denn auch unter rein finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkten unzweckmässig.

Die Zweckmässigkeitsfrage ist indessen nur die eine Seite des Problems. Zu bedenken ist auch, ob die geforderte Entlastung wirklich gerecht sei. Abgesehen vom staatspolitischen Unding, die Wehrsteuer nur noch von einer kleinen Minderheit bezahlen zu lassen, ist nämlich folgende Situation nicht zu übersehen: in der Schweiz werden die unteren Einkommen nicht nur durch vergleichsweise niedrige und nur partielle Verbrauchssteuern (tiefe Sätze und Freiliste bei der Warenumsatzsteuer) geschont; auch bei den Einkommenssteuern kommen sie verhältnismässig viel besser weg als die entsprechenden Einkommenskategorien im Ausland. Wie vom Schreibenden in der Publikation «Die schweizerische Steuerbelastung im internationalen Vergleich» (Wirtschaftspolitische Mitteilung der Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft, Heft 2/1977) nachgewiesen worden ist, zeigen alle verfügbaren Statistiken das gleiche Bild: die unteren Einkommen fahren in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland weit besser als die hohen Einkommen. Die Steuerreserven liegen bei uns mithin nicht dort, wo sie die Initianten suchen, im Gegenteil: wie im Ausland müssten auch sozialdemokratische Regierungen bei uns ihren gesteigerten Finanzbedarf bei der grossen Masse und nicht bei einer Minderheit zu decken suchen. Im übrigen scheint sich in verschiedenen Ländern, in denen die Steuerbelastung zu weit getrieben wurde, die Erkenntnis durchzusetzen, dass davon wirtschaftlich schädliche Wirkungen ausgehen und dass Erleichterungen unumgänglich geworden sind.

## Anhang

Tabelle 1

Schätzungen der fiskalischen Auswirkungen der Reichtumssteuer-Initiative (ohne Berücksichtigung der indirekten Auswirkungen infolge der Reaktionen der Steuerpflichtigen)

Vorbemerkung: Es handelt sich nachstehend um grobe Schätzungen zur Veranschaulichung der Auswirkungen der verschiedenen Elemente der Initiative. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1978. In bezug auf die Dauerordnung korrelieren die Gesamtergebnisse mit den Modellrechnungen der Wehrsteuerverwaltung.

### I. Dauerordnung

(ohne Berücksichtigung der Finanzausgleichsforderungen der Kantone)

#### 1. Bund

Minderertrag bei den natürlichen Personen durch Anhebung der Steuerfreigrenzen auf 40 000 Fr.	–450 bis 550 Mio. Fr. <sup>1</sup>
Mehrertrag bei den natürlichen Personen durch Erhöhung des Maximalsatzes von 11,5 auf 14%	+100 bis 150 Mio. Fr. <sup>2</sup>
Saldo brutto	–350 bis 450 Mio. Fr. <sup>3</sup>
Saldo netto (nach Abzug Kantonsanteile)	–250 bis 300 Mio. Fr.
Mehrertrag bei den juristischen Personen (gemäss Modellrechnung Eidg. Steuerverwaltung)	+650 bis 750 Mio. Fr. <sup>4</sup>
Saldo	<u>+350 bis 500 Mio. Fr.</u>

#### 2. Kantone und Gemeinden

Minderertrag bei den natürlichen Personen durch Anhebung der Steuerfreigrenzen	nicht bezifferbar
	(je nach Auslegung 400–1000 Mio. Fr.)
Mehrertrag bei den natürlichen Personen durch Weiterführung der Progression	+300 bis 400 Mio. Fr. <sup>5</sup>
Minderertrag bei den Kantonsanteilen (nat. Pers.)	–100 bis 150 Mio. Fr.
Mehrertrag bei den juristischen Personen	+0 bis 100 Mio. Fr. <sup>4</sup>
Saldo	nicht bezifferbar
	(je nach Ausgestaltung der Steuerfreigrenzen stark oder weniger stark negativ) <sup>6</sup>

### II. Übergangsordnung

(ohne Berücksichtigung der Reaktionen der Kantone und Gemeinden)

#### 1. Bund

Mehrertrag bei den natürlichen Personen durch die Zuschlagssteuer	ca. 250 bis 300 Mio. Fr. <sup>7</sup>
Mehrertrag bei den juristischen Personen durch die Zuschlagssteuer	+ca. 350 bis 450 Mio. Fr. <sup>8</sup>
Mehrertrag brutto	+600 bis 750 Mio. Fr.
Mehrertrag netto (nach Abzug Kantonsanteile)	<u>+400 bis 550 Mio. Fr.</u>

### 2. Kantone und Gemeinden

Mehrertrag durch höhere Kantonsanteile	ca. 200 Mio. Fr.
Minderertrag durch niedrigere Ertragssteuern (infolge reduzierter Ertragssubstanz)	–ca. 100 Mio. Fr.
Saldo	<u>+ca. 100 Mio. Fr.</u>

### Erläuterungen zu den Schätzungen

<sup>1</sup> Zum Vergleich mögen die Auswirkungen des Antrags Schmid (Steuerfreigrenze 30 000 Fr. mit höheren Sozialabzügen) angeführt werden, die seinerzeit auf 510 Mio. Fr. beziffert worden sind (StenBull Nationalrat 1976, S. 733).

<sup>2</sup> Gemäss Botschaft zum Finanzpaket (BBl 1976 I 1451) hätten die bundesrätlichen Anträge (Erhöhung des Maximalsatzes von 11,5 auf 14%, Erhöhung des Marginalsatzes von 13,2 auf 14%) bei den Einkommen über 130 000 Fr. Mehreträge von 50 Mio. Fr. gebracht. Nach der Initiative würde der Marginalsatz bis 200 000 Fr. ebenfalls auf 14% und darüber auf 15% angehoben. Der zusätzliche Mehretrag wäre demnach 1% auf den Einkommensteilen über 200 000 Fr. Damit ergäbe sich gegenüber den Anträgen des Bundesrates ein Mehretrag von 60–70 Mio. Fr. und gegenüber der geltenden Ordnung ein solcher von 110–120 Mio. Fr.

<sup>3</sup> Der Saldo korreliert mit dem Ergebnis der Modellrechnung der Eidg. Steuerverwaltung, wonach der auf die Initiative abgestimmte Tarif Ausfälle in der Grössenordnung eines Fünftels bringt (auf der Grundlage der 15. Wehrsteuerperiode 21,1%, der 16. Wehrsteuerperiode 21,2% und der 17. Wehrsteuerperiode 19,3%).

<sup>4</sup> Zu beachten sind zwei Komponenten: die Mehreträge gemäss neuem Tarif und die Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels zwischen Bund und Kantonen. Auf der Grundlage der 15. Wehrsteuerperiode wurde ein Mehretrag von 14,5% errechnet (BBl 1976 I 1536), auf derjenigen der 16. Wehrsteuerperiode ein solcher von 17,3%. Die Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels zeigen wir anhand folgender Annahmen für das Jahr 1978:

Ertrag Bund	1 ½ Mia. Fr.	(die früheren Schätzungen erwiesen sich als zu hoch)
Ertrag Kantone und Gemeinden	3 Mia. Fr.	(1975: 3,0 Mia. Fr., 1976: 2,9 Mia. Fr.)
Zusammen nach geltendem Recht	4 ½ Mia. Fr.	
Mehrertrag gemäss Initiative	¾ Mia. Fr.	(ein Sechstel)
Zusammen gemäss Initiative	<u>5 ¼ Mia. Fr.</u>	

Nach geltendem Recht bleiben dem Bund nach Abzug der Kantonsanteile 1050 Mio. Fr. Nach der Initiative erhalte er einen Drittel des erhöhten Ertrages oder 1 ¼ Mia. Fr. Die Kantone bekommen nach geltendem Recht 3450 Mio. Fr. und nach der Initiative 3 ½ Mia. Fr. Der Bund würde mithin von der Initiative mit 700 Mio. Fr. profitieren, die Kantone mit 50 Mio. Fr. Ginge man von einem Ertrag gemäss geltendem Recht von 1,6 Mia. Fr. beim Bund und von 3,2 Mia. Fr. bei Kantonen und Gemeinden aus, würde der Bund 747 Mio. Fr. mehr erhalten, die Kantone 53 Mio. Fr. (Beim geltenden Recht wurden die Kantonsanteile mit 30% eingesetzt; allfällige kurzfristige Abweichungen von diesem Prozentsatz sind nicht berücksichtigt.)

<sup>5</sup> Annahmen bezüglich Einkommenssteuer. Den Ertragsschätzungen wird folgende Einkommensverteilung zugrundegelegt (Annahme: Erhöhung des steuerbaren Einkommens gegenüber der 16. Wehrsteuerperiode um zwei Drittel; das Bruttosozialprodukt erhöhte sich von 1969/70 bis 1975/76 um 64%):

Eink.-Stufen in 1000 Fr.	Anzahl Pflichtige	Einkommen in Mia. Fr.	Eink.-Teile in Mia. Fr.
100- 200	46 500	6	1½
200- 500	16 200	5	3
500-1000	2 500	2	1½
über 1000	1 100	2	2
Zusammen	66 300	15	8

Steuerbares Einkommen in 1000 Fr.	Tarif 1977	Tarif Initiative	Eink.- Stufen in 1000 Fr.	Durchschnittl. Erhöhung	Mehrertrag in Mio. Fr.
100	ca. 22 %	21 %	100- 200	1 %	60
200	ca. 25½ %	27 %	200- 500	2 %	100
500	ca. 28 %	31,8 %	500- 1000	4 %	80
1000	ca. 29 %	33,4 %	über 1000	4½ %	90
					330

Annahmen bezüglich Vermögenssteuer. Mehrbelastungen und Entlastungen heben sich im Ergebnis grössenordnungsmässig auf (Ertragsverminderungen 15-20%, Mehreingänge 16%, wenn auf 40% der Vermögenssteuererträge durchschnittlich um 40% höhere Vermögenssteuern erhoben werden).

<sup>6</sup> Die Modellrechnungen der Eidg. Steuerverwaltung ergeben, dass auf der Grundlage der Einkommensstruktur der 15. Wehrsteuerperiode zur Erzielung der bisherigen Erträge in den Kantonen und Gemeinden höhere Steuersätze notwendig sind, als die Initiative verlangt. Soweit sich die Kantone mit dem Minimum begnügen, müssen demzufolge massive Ausfälle entstehen. Daran ändert auch nichts, dass das Modell der Steuerverwaltung auf der Grundlage der 16. Wehrsteuerperiode ein für die Kantone um 3% günstigeres Resultat als nach der vorherigen Periode ergibt. Die Ausfälle dürften wesentlich höher sein, rechnet doch das Modell der Eidg. Steuerverwaltung mit 24,75% statt 21% bei 100 000 Fr., mit 29,875% statt 27% bei 200 000 Fr. und mit 33,975% statt 33,4% bei 1 Mio. Fr. Ebenso rechnet das Modell bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Fr. mit einer Marginalbelastung von 40% (30% Kanton und Gemeinde, 10% Bund), während heute die Marginalbelastung etwa 33% (25%+8%) ausmacht. Ob es zu verantworten ist, auf dieser mittleren Einkommensstufe von jedem Zusatzeinkommen 40% (plus zusätzlich die hier reinen Fiskalcharakter tragenden Sozialabgaben) zu beanspruchen, erscheint eher zweifelhaft.

<sup>7</sup> Die Mehrerträge der Übergangsordnung bleiben hinter denjenigen der Dauerordnung zurück, weil die Mindestsätze der Dauerordnung nicht in allen Kantonen und Gemeinden erreicht werden.

<sup>8</sup> Der Zuschlag beträgt 50% zur heutigen Wehrsteuer, ist jedoch limitiert durch die in der Initiative angegebenen Obergrenzen. Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass der Zuschlag etwa zur Hälfte realisiert werden kann (Wehrsteuerertrag 1,5 bis 1,6 Mia. Fr. pro 1978).

Tabelle 2a

Auswirkungen der Initiative auf die einzelnen Kantone

Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels bei den juristischen Personen\*

(Grundlage: Steuererträge und Finanzausgleich 1975 sowie Wehrsteuerertrag 16. Wehrsteuerperiode)

Kanton	Einnahmen der Kantone nach geltendem Recht					Einnahmen der Kantone gem. Initiative				
	A	B**	C**	D	Total	E	F	Total	Differenz	
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	%
ZH	880,5	47,7	6,5	2,0	936,7	469,3	114,2	583,5	-353,2	- 38
BE	321,7	12,9	1,9	9,3	345,8	127,1	33,9	161,0	-184,8	- 53
LU	92,0	7,9	0,6	3,3	103,8	78,0	10,6	88,6	- 15,2	- 15
UR	5,9	0,2	0,4	0,9	7,4	2,2	1,6	3,8	- 3,6	- 49
SZ	25,5	0,9	0,1	2,4	28,9	8,7	1,9	10,6	- 18,3	- 63
OW	4,7	0,3	0,0	0,6	5,6	2,6	0,5	3,1	- 2,5	- 45
NW	6,4	1,1	0,1	0,1	7,7	10,7	2,5	13,2	+ 5,5	+ 71
GL	14,2	4,5	0,7	0,1	19,5	44,6	11,9	56,5	+ 37,0	+190
ZG	47,4	19,9	1,6	0,1	69,0	195,5	27,9	223,4	+154,4	+224
FR	35,0	8,5	0,8	2,2	46,5	83,7	13,6	97,3	+ 50,8	+109
SO	85,1	3,6	0,7	2,2	91,6	35,6	11,6	47,2	- 44,4	- 48
BS	240,9	26,5	3,8	0,4	271,6	260,4	86,2	326,6	+ 55,0	+ 20
BL	69,1	3,1	0,4	0,4	73,0	30,6	6,7	37,3	- 35,7	- 49
SH	25,0	1,5	0,2	0,5	27,2	14,7	3,3	18,0	- 9,2	- 34
AR	18,5	0,4	0,1	0,6	19,6	3,7	1,1	4,8	- 14,8	- 76
AI	1,9	0,1	0,0	0,4	2,4	1,1	0,1	1,2	- 1,2	- 50
SG	106,0	4,8	0,6	4,7	116,1	47,6	10,7	58,3	- 57,8	- 50
GR	86,8	5,9	0,9	0,9	94,5	57,7	15,1	72,8	- 21,7	- 23
AG	171,4	16,8	2,0	2,6	192,8	165,4	35,4	200,8	+ 8,0	+ 4
TG	57,7	2,3	0,3	2,3	62,6	22,5	5,1	27,6	- 35,0	- 56
TI	128,6	4,5	0,9	2,2	136,2	44,6	15,1	59,7	- 76,5	- 56
VD	179,5	17,5	2,1	1,3	200,4	172,4	37,0	209,4	+ 9,0	+ 4
VS	78,0	3,5	0,8	4,5	86,8	34,5	14,4	48,9	- 37,9	- 44
NE	59,1	4,1	0,5	1,2	64,9	40,2	9,2	49,4	- 15,5	- 24
GE	276,4	23,4	2,6	0,6	303,0	230,3	44,9	275,2	- 27,8	- 9
CH	3017,3	221,9	28,6	45,8	3313,6	2183,7	494,5	2678,2	-635,4	- 19

Legende

- A Erträge der Kantone und Gemeinden aus Ertrags- und Kapitalsteuer (Stat. Quellenwerke, Heft 594).
- B 25%-Anteil der Kantone an den Einnahmen des Bundes aus der Ertragssteuer (gemäss prozentualem Anteil der einzelnen Kantone am Steueraufkommen in der 16. Wehrsteuerperiode).
- C 25%-Anteil der Kantone an den Einnahmen des Bundes aus der Kapitalsteuer.

- D Finanzausgleichsbeitrag an die Kantone (Wehrsteuersechstel); auf die juristischen Personen entfallender Anteil der effektiven Auszahlungen.  
 E  $66\frac{2}{3}\%$ -Anteil der Kantone am Gesamtertrag der Ertragssteuer (gemäss prozentuaalem Anteil der einzelnen Kantone am Steueraufkommen in der 16. Wehrsteuerperiode).  
 F  $66\frac{2}{3}\%$ -Anteil der Kantone am Gesamtertrag der Kapitalsteuer.

- \* Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Tarifs.  
 \*\* Nicht ganz identisch mit den effektiven Auszahlungen (Vorauszahlungen, 10%-Kürzung der Kantonsanteile).

Tabelle 2b

Auswirkungen auf Steuerpflichtige und Finanzaushalte der Kantone

Kanton	Auswirkungen auf die natürlichen Personen (E = Einkommenssteuer) (V = Vermögenssteuer)	Auswirkungen auf die juristischen Personen* (E = Ertragssteuer) (K = Kapitalsteuer)	Auswirkungen auf die Staatskasse
ZH	E gering, aber Steuerfusserhöhungen in steuergünstigen Gemeinden V massive Mehrbelastung für mittlere Vermögen	E massive Mehrbelastung der Unternehmungen mit schwacher und durchschnittl. Rendite K massive Mehrbelastung ( $\frac{2}{3}$ )	Kanton verliert per Saldo Einnahmen bei juristischen Personen (ertragsstarke Unternehmungen)
BE	E Steuerfusserhöhungen in steuergünstigen Gemeinden V Erhöhung von einem Drittel	E keine wesentliche Mehrbelastung K keine wesentliche Mehrbelastung	sehr grosse Ausfälle bei natürl. und jurist. Personen sowie durch Wegfall Wehrsteuersechstel
LU	E spürbare Verschärfung schon ab 100000 Fr. V massive Erhöhung (um die Hälfte) für grössere Vermögen	E erhebliche Verschärfung, besonders für Unternehmungen mit durchschnittl. Rendite K massive Erhöhung ( $\frac{2}{3}$ )	Ausfälle bei natürl. Personen nur z. T. kompensiert, Wegfall Wehrsteuersechstel
UR	E massive Verschärfung schon für mittlere Eink. (praktisch schon für deutlich weniger als 100000) V kaum Mehrbelastungen	E minime Mehrbelastung K Entlastung	Ausfälle bei natürl. Personen nur z. T. kompensiert, Ausfälle durch niedrigere Kapitalsteuern bei jurist. Personen und durch Wegfall Wehrsteuersechstel

Kanton	Auswirkungen auf die natürlichen Personen (E = Einkommenssteuer) (V = Vermögenssteuer)	Auswirkungen auf die juristischen Personen (E = Ertragssteuer) (K = Kapitalsteuer)	Auswirkungen auf die Staatskasse
SZ	E massive Erhöhung (schon bei 200000 über einen Drittel) V massive Erhöhung schon für mittlere Vermögen	E deutliche Mehrbelastung K deutliche Mehrbelastung	Ausfälle natürl. Personen nur z. T. kompensiert, Wegfall Wehrsteuersechstel
OW	E völlige Umkämpfung des Steuertarifs; für hohe Eink. fast Verdoppelung V massive Mehrbelastung ( $\frac{1}{3}$ ) schon für mittlere Vermögen	E Mehrbelastung K bescheidene Entlastung	massive Ausfälle bei natürl. und jurist. Personen, Wegfall Wehrsteuersechstel
NW	E massive Erhöhung schon für mittlere Einkommen V sehr massive Erhöhung schon für mittlere Vermögen	E Mehrbelastung für Unternehmungen mit mittlerer und stärkerer Ertragskraft K starke Erhöhung der Kapitalsteuer	Verlust der Stellung als steuergünstiger Kanton, Abwanderungsgefahr
GL	E Mehrbelastung bei höheren Einkommen V deutliche Mehrbelastung für grosse Vermögen	E starke Erhöhung bei ertragsschwachen Unternehmungen K eher Reduktion	bei Verlust des Holdingprivilegs starke Abwanderungsgefahr
ZG	E starke Mehrbelastung schon für mittlere Einkommen V starke Mehrbelastung schon für mittlere Vermögen	E starke Mehrbelastung K Verdoppelung der Steuerbelastung	Verlust der Stellung als steuergünstiger Kanton, Abwanderungsgefahr
FR	E Mehrbelastung bei höheren Einkommen V Mehrbelastung bei grösseren Vermögen	E starke Mehrbelastung, vor allem bei ertragsschwachen Unternehmungen K Mehrbelastung ( $\frac{1}{4}$ )	Verlust der Steuervorteile für jurist. Personen, Abwanderungsgefahr, Wegfall Wehrsteuersechstel
SO	E Mehrbelastung für höhere Einkommen V relativ wenig Veränderungen	E relativ wenig Veränderungen K Mehrbelastung ( $\frac{1}{5}$ )	Ausfälle bei natürl. und jurist. Personen, Wegfall Wehrsteuersechstel
BS	E wenig Veränderungen V wenig Veränderungen	E wenig Veränderungen, z. T. Reduktionen K bescheidene Mehrbelastung ( $\frac{1}{6}$ )	wenig Veränderungen, eher negativer Saldo

Kanton	Auswirkungen auf die natürlichen Personen (E = Einkommenssteuer) (V = Vermögenssteuer)	Auswirkungen auf die juristischen Personen (E = Ertragssteuer) (K = Kapitalsteuer)	Auswirkungen auf die Staatskasse
BL	E wenig Veränderungen V Mehrbelastung bei grossen Vermögen	E starke Mehrbelastung K Reduktion	wenig Veränderungen, eher negativer Saldo
SH	E wenig Veränderungen V Mehrbelastung für grössere Vermögen	E eher Steuerreduktion K starke Mehrbelastung	Ausfälle grösser als Mehreinnahmen, Wegfall Wehrsteuersechstel
AR	E starke Mehrbelastung, schon bei mittleren Einkommen beginnend V starke Mehrbelastung, vor allem für grosse Vermögen	E relativ wenig Veränderungen K Mehrbelastung (1/3)	eher negativer Saldo bei natürl. und jurist. Personen, Wegfall Wehrsteuersechstel
AI	E starke Mehrbelastung schon für mittlere Einkommen V starke Mehrbelastung schon für mittlere Vermögen	E starke Mehrbelastungen K Mehrbelastung (2/3)	starke Umschichtungen, eher negativer Saldo, Wegfall Wehrsteuersechstel
SG	E relativ wenig Veränderungen, immerhin spürbare Mehrbelastungen für höhere Eink. in steuer-günstigen Gemeinden V starke Mehrbelastung für grössere Vermögen	E starke Mehrbelastungen K Mehrbelastung (1/7)	eher negativer Saldo, Wegfall Wehrsteuersechstel
GR	E starke Mehrbelastung für höhere Einkommen V keine Erhöhungen	E wenig Veränderungen K kleine Reduktion	spürbare Ausfälle, Wegfall Wehrsteuersechstel
AG	E relativ geringe Mehrbelastung bei grossen Einkommen V deutliche Mehrbelastung, schon bei mittleren Vermögen beginnend	E relativ bescheidene Mehrbelastung K Mehrbelastung um knapp ein Viertel	eher negativer Saldo
TG	E relativ geringe Mehrbelastung bei grossen Einkommen V deutliche Mehrbelastung, schon bei mittleren Vermögen beginnend	E starke Mehrbelastung bei ertragsschwachen Unternehmen K Mehrbelastung von gut einem Viertel	eher negativer Saldo, Wegfall Wehrsteuersechstel

Kanton	Auswirkungen auf die natürlichen Personen (E = Einkommenssteuer) (V = Vermögenssteuer)	Auswirkungen auf die juristischen Personen (E = Ertragssteuer) (K = Kapitalsteuer)	Auswirkungen auf die Staatskasse
TI	E wenig Veränderungen V starke Mehrbelastungen schon für mittlere Vermögen	E deutliche Mehrbelastung für Unternehmungen mit schwacher und mittlerer Ertragskraft K Mehrbelastungen um knapp ein Viertel	eher negativer Saldo, Wegfall Wehrsteuersechstel
VD	E relativ wenig Veränderungen, immerhin Mehrbelastungen über einen Fünftel für hohe Einkommen V relativ wenig Veränderungen	E starke Mehrbelastungen, vor allem für Unternehmungen mit schwacher und mittlerer Ertragskraft K starke Mehrbelastung	eher negativer Saldo, trotz Mehrträgen bei jurist. Personen
VS	E stärkere Mehrbelastung bei hohen Einkommen V deutliche Mehrbelastung schon für mittlere Vermögen	E deutliche Mehrbelastung, besonders für Unternehmungen mit schwacher und mittlerer Ertragskraft K Belastungsreduktion	eher negativer Saldo, Wegfall Wehrsteuersechstel
NE	E stärkere Mehrbelastung bei höheren Einkommen V stärkere Mehrbelastung bei grösseren Vermögen	E relativ wenig Veränderungen K relativ geringe Mehrbelastung	eher negativer Saldo
GE	E wenig Veränderungen V Mehrbelastung vorab für mittlere Vermögen	E starke Mehrbelastung für Unternehmungen mit schwacher und mittlerer Ertragskraft K starke Mehrbelastung um zwei Drittel	relativ wenig Veränderungen

\* Unter Annahme eines Tarifs, der sich an die für die Übergangsordnung fixierten Tarifziele anlehnt.

Tabelle 3a

## Mehrbelastung der natürlichen Personen bei der Einkommenssteuer

## Dauerordnung

Kantons- hauptort	Belastung 1977 durch Kantons- und Gemeinde- steuern* (ohne Kirchensteuern) in % des steuerbaren Einkommens** Einkommensstufe in 1000 Fr.				Mehrbelastung durch Initiative*** (Kantons- und Gemeinde- steuern, ohne Kirchensteuern) in % der bisherigen Belastung Einkommensstufe in 1000 Fr.			
	100	200	500	1000	100	200	500	1000
Zürich	23,4	28,0	31,2	32,2	-	-	2	4
Bern	24,6	27,6	30,0	30,8	-	-	6	8
Luzern	20,8	23,1	24,0	24,0	1	17	33	39
Altdorf	13,4	13,4	13,4	13,4	57	101	137	149
Schwyz	19,6	19,6	19,6	19,6	7	38	62	70
Sarnen	17,8	17,8	17,8	17,8	18	52	79	88
Stans	15,6	16,1	16,1	16,1	35	68	98	107
Glarus	21,9	24,1	24,6	24,6	-	12	29	36
Zug	17,2	17,6	17,6	17,6	22	53	81	90
Freiburg	22,2	24,1	24,1	24,1	-	12	32	39
Solothurn	19,5	21,5	23,1	23,1	8	26	38	45
Basel	21,6	25,2	28,2	30,1	-	7	13	11
Liestal	21,5	24,5	29,7	31,6	-	10	7	6
Schaffhausen	25,4	28,9	31,9	32,8	-	-	-	2
Herisau	18,9	20,3	20,7	20,7	11	33	54	61
Appenzell	17,5	21,2	21,2	21,2	20	27	50	58
St. Gallen	22,3	25,3	26,1	26,1	-	7	22	28
Chur	20,8	22,8	23,1	23,1	1	18	38	45
Aarau	21,5	24,5	26,7	27,5	-	10	19	21
Frauenfeld	22,3	24,9	26,8	27,4	-	8	19	22
Bellinzona	24,1	27,3	30,0	31,2	-	-	6	7
Lausanne	24,2	28,0	28,0	28,0	-	-	14	19
Sitten	24,4	26,0	26,0	26,0	-	4	22	28
Neuenburg	22,5	26,3	26,3	26,3	-	3	21	27
Genf	26,0	28,7	31,1	33,1	-	-	2	1

\* Tarif für Unverheiratete.

\*\* Bei interkantonalen Vergleichen der effektiven Steuerbelastung sind die unterschiedlich hohen Sozialabzüge zu beachten.

\*\*\* Tarifgrundlagen der Initiative:

Eink. in 1000 Fr.	Kantons- und Gemeindesteuern	Wehrsteuer	(Wehrsteuer 1977)
100	21,0%	6%	(6,5%)
200	27,0%	10%	(9,9%)
500	31,8%	13%	(11,5%)
1000	33,4%	14%	(11,5%)

Tabelle 3b

## Mehrbelastung der natürlichen Personen bei der Einkommenssteuer\*

## Übergangsordnung

Kantons- hauptort	Belastung in % des steuerbaren Einkommens Einkommensstufe in 1000 Fr.				Mehrbelastung in % der bisherigen Belastung Einkommensstufe in 1000 Fr.			
	100	200	500	1000	100	200	500	1000
Zürich	23,4	28,0	31,8	33,4	-	-	2	4
Bern	23,9	27,6	31,8	33,4	-	-	6	8
Luzern	20,8	27,0	31,8	33,0	-	17	33	38
Altdorf	13,4	18,4	21,4	22,4	-	37	60	67
Schwyz	19,6	24,6	27,6	28,6	-	26	41	46
Sarnen	17,8	22,8	25,7	26,8	-	28	44	51
Stans	15,6	21,1	24,1	25,1	-	31	50	56
Glarus	21,9	27,0	31,8	33,4	-	12	29	36
Zug	17,2	22,6	25,6	26,6	-	28	45	51
Freiburg	22,2	27,0	31,8	33,1	-	12	32	37
Solothurn	19,5	26,5	31,1	32,1	-	23	35	39
Basel	21,6	27,0	31,8	33,4	-	7	13	11
Liestal	21,5	27,0	31,8	33,4	-	10	7	6
Schaffhausen	25,4	28,9	31,8	33,4	-	-	-	2
Herisau	18,9	24,4	27,4	28,4	-	20	32	37
Appenzell	17,5	26,2	29,2	30,2	-	24	38	42
St. Gallen	22,3	27,0	31,8	33,4	-	7	22	28
Chur	20,8	27,0	31,3	32,3	-	18	36	40
Aarau	21,5	27,0	31,8	33,4	-	10	19	21
Frauenfeld	22,3	27,0	31,8	33,4	-	8	19	22
Bellinzona	24,1	27,3	31,8	33,4	-	-	6	7
Lausanne	24,2	28,0	31,8	33,4	-	-	14	19
Sitten	24,4	27,0	31,8	33,4	-	4	22	28
Neuenburg	22,5	27,0	31,8	33,4	-	3	21	27
Genf	26,0	28,7	31,8	33,4	-	-	2	1

\* Tarifgrundlagen der Initiative: Zuschlag von 10% auf den Einkommensteilen über 100000 Fr., jedoch nur bis zur Erreichung der Belastungen gemäss Dauerordnung; in der Tabelle ist nicht berücksichtigt, dass gemäss Initiative das steuerbare Einkommen auf der Grundlage des Wehrsteuerrechts ermittelt wird.

Tabelle 4

## Mehrbelastung der natürlichen Personen bei der Vermögenssteuer

Kantons- hauptort	Belastung 1977*		Mehrbelastung durch Initiative**	
	(in ‰ des steuerbaren Verm.)		(in ‰ der bisherigen Belastung)	
	1 Mio. Fr.	5 Mio. Fr.	1 Mio. Fr.	5 Mio. Fr.
Zürich	4,86	7,12	44,0	32,0
Bern	5,32	6,89	31,6	36,4
Luzern	6,40	6,40	9,4	46,9
Altdorf	9,35	9,35	–	0,5
Schwyz	4,90	4,90	42,9	91,8
Sarnen	4,15	4,15	72,8	126,5
Stans	2,48	2,48	182,3	279,0
Glarus	6,15	6,15	13,8	52,8
Zug	4,84	5,37	44,6	75,0
Freiburg	6,29	6,48	11,3	45,1
Solothurn	7,33	7,80	–	20,5
Basel	7,70	9,00	–	4,4
Liestal	7,77	7,77	–	21,0
Schaffhausen	7,28	7,28	–	29,1
Herisau	5,40	5,40	29,6	74,1
Appenzell	5,17	5,37	35,4	75,0
St. Gallen	5,99	6,11	16,9	53,8
Chur	8,14	10,33	–	–
Aarau	6,11	7,15	14,6	53,3
Frauenfeld	5,49	6,22	28,7	51,1
Bellinzona	4,85	6,19	44,3	51,9
Lausanne	7,70	8,71	–	7,9
Sitten	5,50	6,66	27,3	41,1
Neuenburg	6,75	6,75	3,7	39,3
Genf	6,40	9,26	9,4	1,5

\* Bei interkantonalen Vergleichen der effektiven Steuerbelastung sind die unterschiedlich hohen Abzüge zu beachten.

\*\* Tarifgrundlagen der Initiative:

Steuerbares Vermögen	Mindestbelastung
1 Mio. Fr.	7 ‰
5 Mio. Fr.	9,4 ‰

Tabelle 5a

## Mehrbelastung der juristischen Personen bei der Ertragssteuer

Ertragssteuerbelastung 1977 bei einer Aktiengesellschaft mit 1 Mio. Fr. Kapital

Kantons- hauptort	Kantone und Gemeinden*			Bund**			Bund und Kantone		
	Renditestufe			Renditestufe			Renditestufe		
	5%	10%	20%	5%	10%	20%	5%	10%	20%
Zürich	8,8	14,7	29,4	2,8	4,0	4,8	11,6	18,7	34,2
Bern	11,8	23,5	23,5	2,5	3,2	5,3	14,3	26,7	28,8
Luzern	9,2	12,1	19,8	2,8	4,2	5,8	12,0	16,3	25,6
Altdorf	9,1	12,2	15,9	2,5	3,9	6,1	11,6	16,1	22,0
Schwyz	10,8	13,7	17,6	2,7	4,0	6,0	13,5	17,7	23,6
Sarnen	10,1	16,2	16,2	2,4	3,6	6,0	12,5	19,8	22,2
Stans	13,5	15,6	16,1	2,6	3,9	6,2	16,1	19,5	22,3
Glarus	3,8	12,0	17,3	2,5	3,9	6,0	6,3	15,9	23,3
Zug	7,7	11,0	15,4	2,9	4,3	6,4	10,6	15,3	21,8
Freiburg	5,7	11,7	16,3	2,8	4,3	6,2	8,5	16,0	22,5
Solothurn	10,2	17,1	25,9	2,7	3,8	5,2	12,9	20,9	31,1
Basel	14,0	19,0	27,0	2,7	4,1	6,2	16,7	23,1	33,2
Liestal	8,3	10,0	14,9	2,6	4,1	6,3	10,9	14,1	21,2
Schaffhausen	15,6	20,8	28,6	2,8	3,8	5,3	18,4	24,6	33,9
Herisau	16,5	18,9	20,3	2,4	3,7	5,9	18,9	22,6	26,2
Appenzell	8,3	8,7	14,9	2,6	4,5	5,7	10,9	13,2	20,6
St. Gallen***	9,2	10,6	12,4	2,6	4,0	6,5	11,8	14,6	18,9
Chur	18,4	20,5	21,7	2,4	3,5	5,6	20,8	24,0	27,3
Aarau	11,4	15,3	18,4	2,6	3,9	6,3	14,0	19,2	24,7
Frauenfeld	7,8	10,9	21,8	2,7	4,2	5,6	10,5	15,1	27,4
Bellinzona	9,5	16,1	25,2	2,7	4,0	5,2	12,2	20,1	30,4
Lausanne	7,5	11,8	19,6	2,8	4,2	6,0	10,3	16,0	25,6
Sitten	8,8	14,3	23,0	2,8	4,0	5,7	11,6	18,3	28,7
Neuenburg	13,3	17,3	21,9	2,4	3,7	5,6	15,7	21,0	27,5
Genf	6,2	11,7	21,4	2,9	4,3	6,1	9,1	16,0	27,5

\* Ohne Kirchensteuer; steuerbarer Gewinn gemäss Statistik Steuerbelastung 1976.

\*\* Belastung 1976.

\*\*\* St. Gallen stuft ab je nach Ausschüttung und absoluter Höhe des Reinertrags.

Tabelle 5b

## Mehrbelastung der juristischen Personen bei der Ertragssteuer

## Dauerordnung und Übergangsordnung

Kantons- hauptort	Dauerordnung*			Übergangsordnung**					
	Mehrbelastung in % der bis- herigen Belastung Renditestufe			Belastung in % des Ertrages Renditestufe			Mehrbelastung in % der bis- herigen Belastung Renditestufe		
	5%	10%	20%	5%	10%	20%	5%	10%	20%
Zürich	29	34	-12	13,0	20,7	34,2	12	11	-
Bern	5	-6	4	15,6	28,3	30,0	9	6	4
Luzern	25	53	17	13,4	18,4	28,5	12	13	11
Altdorf	29	55	36	12,9	18,1	25,1	11	12	14
Schwyz	11	41	27	14,9	19,7	26,6	10	11	13
Sarnen	20	26	35	13,7	21,6	25,2	10	9	14
Stans	-7	28	35	17,4	21,5	26,4	8	10	18
Glarus	138	57	29	7,6	17,9	26,3	21	13	13
Zug	42	63	38	12,1	17,5	25,0	14	14	15
Freiburg	76	56	33	9,9	18,2	25,6	16	14	14
Solothurn	16	20	-4	14,3	22,8	31,1	11	9	-
Basel	-10	8	-10	18,1	25,2	33,2	8	9	-
Liestal	38	77	42	12,2	16,2	24,4	12	15	15
Schaffhausen	-18	2	-12	19,8	26,5	33,9	8	8	-
Herisau	-21	11	15	20,1	24,5	29,2	6	8	11
Appenzell	38	89	46	12,2	15,5	23,5	12	17	14
St. Gallen	27	71	59	13,1	16,6	22,2	11	14	17
Chur	-28	4	10	22,0	25,8	30,0	6	8	10
Aarau	7	30	21	15,3	21,2	27,9	9	10	13
Frauenfeld	43	66	9	11,9	17,2	30,0	13	14	9
Bellinzona	23	24	-1	13,6	22,1	30,4	11	10	-
Lausanne	46	56	17	11,7	18,1	28,6	14	13	12
Sitten	29	37	5	13,0	20,3	30,0	12	11	5
Neuenburg	-4	19	9	16,9	22,9	30,0	8	9	9
Genf	65	56	9	10,6	18,2	30,0	16	14	9

\* Angenommene Tarifgrundlage (in der Initiative nicht vorgeschrieben): 10% Grundsteuer plus 25% auf dem 4% Rendite übersteigenden Teil.

Rendite 5%	Belastung 15% des vollen Reinertrages
Rendite 10%	Belastung 25% des vollen Reinertrages
Rendite 20%	Belastung 30% des vollen Reinertrages

Sofern die Ertrags- und Kapitalsteuern zur Ermittlung des steuerbaren Ertrages abgezogen werden dürfen, ermässigen sich die vorgenannten Belastungssätze von 15%, 25% und 30% auf 7,6%, 16,5% und 21,2% und dementsprechend auch die Mehrbelastungen.

\*\* Tarifgrundlage: Zuschlag der halben Bundessteuer bis max. 30%. Die Auswirkungen der Reduktion des steuerbaren Reinertrages infolge der höheren Steuerbelastung sind nicht berücksichtigt.

Tabelle 6

## Mehrbelastung der juristischen Personen bei der Kapitalsteuer

Kantons- hauptort	Belastung 1977		Dauerordnung** Mehrbelastung in % der bis- herigen Be- lastung	Übergangsordnung***	
	Kantone u. Gemeinden in % des Kapitals	Bund, Kantone u. Gemeinden in % des Kapitals*		Belastung in % des Kapitals	Mehrbelastung in % der bis- herigen Be- lastung
Zürich	3,8	4,6	73,9	5,0	8,7
Bern	7,1	7,9	1,3	8,0	1,3
Luzern	4,0	4,8	66,7	5,2	8,3
Altdorf	9,3	10,1	-20,8	10,1	-
Schwyz	4,9	5,7	40,4	6,1	7,0
Sarnen	8,1	8,9	-10,1	8,9	-
Stans	2,5	3,3	142,4	3,7	12,1
Glarus	8,6	9,4	-14,9	9,4	-
Zug	3,3	4,1	95,1	4,5	9,8
Freiburg	5,6	6,4	25,0	6,8	6,3
Solothurn	5,8	6,6	21,2	7,0	6,1
Basel	6,0	6,8	17,7	7,2	5,9
Liestal	8,3	9,1	-12,1	9,1	-
Schaffhausen	3,9	4,7	70,2	5,1	8,5
Herisau	5,9	6,7	19,4	7,1	6,0
Appenzell	4,0	4,8	66,7	5,2	8,3
St. Gallen	6,1	6,9	15,9	7,3	5,8
Chur	7,4	8,2	-2,4	8,2	-
Aarau	5,7	6,5	23,1	6,9	6,2
Frauenfeld	5,4	6,2	29,0	6,6	6,5
Bellinzona	5,7	6,5	23,1	6,9	6,2
Lausanne	4,8	5,6	42,9	6,0	7,1
Sitten	7,7	8,5	-5,9	8,5	-
Neuenburg	6,8	7,6	5,3	8,0	5,3
Genf	3,9	4,7	70,2	5,1	8,5

\* Die Steuern des Bundes betragen einheitlich 0,825%/00 des Kapitals.

\*\* Tarifannahme: 8,0%/00.

\*\*\* Tarifgrundlage: Zuschlag von 0,4125%/00 bis zur Obergrenze von 8,0%/00.

Tabelle 7

## Verschärfung der Progression 1970-1977

## Kantonssteuern\*

Kanton	1970		1977		Erhöhung in % des Satzes von 1970	
	Satz für Eink. von 1 Mio. Fr.	Max.- Satz	Satz für Eink. von 1 Mio. Fr.	Max.- Satz	Satz für Eink. von 1 Mio. Fr.	Max.- Satz
ZH	9	9	12,6	13**	40,0	44,4
BE	5,45	5,45	6,6	6,75**	21,0	23,9
LU	4,8	4,8	6	6	25,0	25
UR	8	8	8	8	-	-
SZ	4	4	4	4	-	-
OW	2,0	2,0	2,2	2,2	10,0	10,0
NW	2,3	2,3	2,6	2,6	13,0	13,0
GL	17,5	17,5	20	20	14,3	14,3
ZG	8	8	8	8	-	-
FR	10	10	13	13	30	30
SO	8	8	12	12	50	50
BS	19	19	30,1	32**	58,4	68,4
BL	14,3	14,3	18,7	19**	31,1	32,9
SH	9,5	9,5	12,6	13**	32,6	36,8
AR	2,05	2,05	2,3	2,3	12,2	12,2
AI	7	7	8	8	14,3	14,3
SG	6,95	7**	8,5	8,5	22,3	21,4
GR	11	11	11	11	-	-
AG	8,5	8,5	11,7	12**	37,7	41,1
TG	6	6	8,8	9**	46,7	50,0
TI	12,2	12,2	16,4	17**	34,4	39,3
VD	11,7	12**	13,6	14**	16,2	16,7
VS	12	12	14	14	16,7	16,7
NE	12	12	13	13	8,3	8,3
GE	15,0	15,3**	18,5	20,6**	23,3	34,6

## Wehrsteuer

	1970	1977	Erhöhung
Maximalsatz	7,2%	11,5%	59,7%
Höchster Marginalsatz	10,8%	13,2%	22,2%

## Sozialversicherungsabgaben mit Fiskalcharakter

	1970	1977	Erhöhung
AHV/IV/EO für Arbeitnehmer	3,1	5,0	61,3%
AHV/IV/EO für Selbständigerwerbende	5,6	8,9	58,9%

\* Ohne Berücksichtigung allfälliger Abweichungen bei den Gemeindesteuern (so führte beispielsweise die Abschaffung des Progressionsverbotes für die Gemeinden von BL dazu, dass sich in Liestal die Steuerbelastung für Einkommen von 1 Mio. Fr. von 1970 bis 1977 von 17,5% auf 31,6% oder um 80,6% und die Maximalbelastung von 17,5% auf 32,1% oder um 83,4% erhöhte); Tarif für Unverheiratete.

\*\* Erst bei unendlich hohen Einkommen erreicht.

Tabelle 8

## Einkommens- und Vermögensverteilung

## A. Neuere Statistiken

## 1. Einkommensverteilung

Kanton	Bemessungs- jahr	Einkommensstufen (steuerb. Eink. in 1000 Fr.)	Pflichtige	Einkommen	Steuererträge
			in %	in %	in %
NE	75	bis 10	32,1	5,8	2,1
		10,1- 50	63,3	74,0	65,4
		50,1-100	3,7	11,7	16,4
		über 100	0,9	8,5	16,1
		(über 200	0,2	3,6	7,5)
BS	74	(über 500	0,03	1,4	2,9)
		bis 9,9	16,5	1,7	0,3
		10 - 49,9	69,4	59,3	44,3
		50 - 99,9	11,0	22,0	28,3
		100 und mehr	3,1	17,0	27,1
SG	74	(200 und mehr	0,9	9,1	14,4)
		0 - 9,9	31,9	.	5,8
		10 - 49,9	64,4	.	72,8
		50 - 99,9	2,7	.	8,6
		100 und mehr	1,0	.	12,8
AG	73/74	0 - 9,9	14,0	1,8	0,2
		10 - 49,9	69,7	58,2	44,9
		50 - 99,9	13,7	26,1	32,8
		100 und mehr	2,6	13,9	22,1
		VD	73/74	bis 10	30,5
10 - 50	63,9			71,3	62,3
50,1-100	4,4			13,5	17,0
über 100	1,2			10,7	18,3
BL	72			bis 9,9	22,4
		10 - 49,9	65,9	63,6	.
		50 - 99,9	8,7	19,2	.
		100 und mehr	3,0	14,7	.
		LU	71/72	0 - 9,9	25,0
10 - 19,9	32			23,0	15,7
20 - 49,9	38,8			52,3	52,4
50 - 99,9	3,3			10,1	15,2
100 und mehr	0,9			8,3	15,0

## 2. Vermögensverteilung

Kanton	Stichtag	Vermögensstufen (steuerb. Verm. in 1000 Fr.)	Steuerpflichtige	Vermögen*
			in %	in %
NE	1. 1. 76	0	37,7	.
		1 - 100	49,7	21,9
		101 -1000	11,9	49,0
		über 1000	0,7	29,1

Kanton	Stichtag	Vermögensstufen (steuerb. Verm. in 1000 Fr.)	Steuerpflichtige in %	Vermögen* in %	Steuerer- träge in %
BS	1. 1. 75	0	42,1	-	-
		1 - 99	44,0	15,7	4,1
		100 - 999	12,4	42,8	38,6
		über 1000	1,5	41,5	57,3
AG	1. 1. 75	0 - 99	67,5	9,3	1,0
		100 - 999	30,4	50,1	42,6
		1000 und mehr	2,1	40,6	56,4
		0	54,5	-19,5	.
BL	1. 1. 73	0,1- 99	34,2	20,1	.
		100 - 999	10,0	50,9	.
		1000 und mehr	1,3	48,5	.
		0	31,4	-	-
LU	1. 1. 73	1 - 99	58,7	27,5	18,6
		100 - 999	9,3	41,8	44,2
		1000 und mehr	0,6	30,7	37,2
		0	54,5	-19,5	.

\* NE: Reinvermögen; BS und BL: steuerbares Vermögen; AG: Bruttovermögen; LU: Reinvermögen.

#### B. Statistiken aufgrund der Bemessungsjahre 1969/70

##### 1. Einkommensverteilung (1969/70)

	Einkommensstufen (steuerb. Eink. in 1000 Fr.)	Pflichtige in %	Einkommen in %	Steuererträge in %	
Bund*	bis 9,9	3,8	0,9	0,5	
	10 - 49,9	91,2	74,9	27,6	
	50 - 99,9	3,5	10,3	19,5	
	100 und mehr	1,5	13,9	52,4	
	(200 und mehr	0,4	7,6	31,0)	
	(500 und mehr	0,1	3,4	13,5)	
Kanton	(1000 und mehr	0,0	1,8	7,0)	
	UR	bis 9,9	53,5	21,6	11,9
		10 - 49,9	45,4	63,1	63,7
		50 - 99,9	0,8	4,4	6,9
		100 und mehr	0,3	10,9	17,5
	OW	(200 und mehr	0,1	8,7	13,8)
bis 10		37,2	.	8,8	
10,1- 50		61,3	.	73,0	
50,1-100		1,2	.	9,3	
GR**	über 100	0,3	.	8,9	
	bis 9,9	40,5	15,3	4,5	
	10 - 49,9	56,7	68,1	62,2	
	50 - 99,9	2,0	8,0	14,4	
	100 und mehr	0,8	8,6	18,9	
	(200 und mehr	0,2	6,0	7,9)	

\* 16. Wehrsteuerperiode.

\*\* Bemessungsjahr 1970.

#### 2. Vermögensverteilung (Stichtag 1. 1. 71).

	Vermögensstufen (steuerb. Verm. in 1000 Fr.)	Pflichtige in %	Vermögen in %	Steuererträge in %
UR	0	40,1	-	-
	1- 99	54,7	33,1	16,7
	100-999	5,0	34,9	35,6
	1 Mio. und mehr	0,2	32,0	47,7
OW	0	-	.	-
	1-100000	91,8	.	32,5
	über 100000	8,2	.	67,5
	0	2,4	-0,6	-
GR	1- 99,9	82,0	34,9	19,3
	100-999,9	15,1	51,3	55,5
	1 Mio. und mehr	0,5	14,4	25,2
	0	54,5	-19,5	.

Tabelle 9

#### Überblick über die kantonalen Reichtumssteuer-Initiativen (Stand: 1. 9. 77)

Es sind folgende Initiativen lanciert bzw. eingereicht und behandelt worden:

Kanton	Träger	Lancierung	Einreichung	Art	Erledigung
ZH	SP	30. 4. 73	24. 8. 73	F	verworfen 30. 6. 74
BE	SP	25. 11. 72	Juni 73	F	zurückgezogen
	LR	17. 5. 73	6. 12. 73	A	angenommen 8. 6. 75
LU	POCH	1. 10. 74	8. 4. 75	A	verworfen 13. 6. 76
ZG	SP	17. 3. 74	4. 5. 74	F	verworfen 22. 12. 74
SO	SP	22. 1. 73	25. 1. 73	F	verworfen 28. 9. 75
	POCH	3. 11. 73	19. 2. 74	A	verworfen 7. 12. 75
BS	POCH	Jan. 73	15. 5. 73	A	} verworfen 25. 9. 77
	PdA	10. 1. 73	8. 3. 73	A	
	SP	5. 6. 73	7. 11. 73	A	
BL	SP	angenommen am 3. 12. 72		F	aufgehoben 9. 6. 74
SH	SP	Dez. 73	23. 4. 74	F	zurückgezogen
	POCH	23. 4. 74	Nov. 74	A	verworfen 7. 12. 75
SG	LR	19. 4. 73	23. 7. 73	A	verworfen 19. 5. 74
	SP	18. 6. 73	14. 9. 73	F	verworfen 19. 5. 74
AG	SP	3. 2. 73	18. 6. 73	F	verworfen 22. 9. 74
TG	SP	5. 5. 73	6. 9. 73	F	zurückgezogen
TI	SP/W	16. 4. 73	-	F	} erledigt durch Gesetz vom 28. 9. 76
	PdA	13. 2. 74	14. 3. 74	F	
GE	SP	7. 2. 73	2. 5. 73	F	verworfen 13. 3. 77

Legende: Träger

SP Sozialdemokratische Partei  
LR Landesring  
POCH Progressive Organisation  
PdA Partei der Arbeit  
SP/W parl. Initiative D. Wyler

Art

F Formulierte Initiative  
A Allgemeine Anregung

I.

Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 41<sup>quater</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Besteuerung des Einkommens und Vermögens erfolgt:

- a. Durch direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt;
- b. durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100 000 Fr. in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen;
- c. durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

<sup>2</sup> Zum Zwecke der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erlässt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht; auf bestehende Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen bestimmen die Kantone und die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechts den Tarif ihrer direkten Steuern (Abs. 1, Bst. a) selbst:

- a. Die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:  
21 % bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Fr.;  
27 % bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Fr.;  
33,4% bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Mio. Fr.  
Das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen bleibt steuerfrei;
- b. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens: 0,7% bei einem Reinvermögen von 1 Mio. Fr.; 1% für den Teil des Reinvermögens, der 1 Mio. Fr. übersteigt.  
Vermögen unter 100 000 Fr. bleiben steuerfrei. Besonderen Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen ist durch Erhöhung des Freibetrages angemessene Rechnung zu tragen;
- c. die Steuerbelastung der den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlassenen juristischen Personen (Abs. 1, Bst. a) richtet sich nach deren wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1, Bst. b) gilt:

- a. Die Steuer beträgt mindestens:  
6% bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Fr.;  
10% bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Fr.;  
14% bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Mio. Fr.  
Einkommen unter 40 000 Fr. bleiben steuerfrei;
- b. erreichen die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen über 100 000 Fr. der natürlichen Personen die in Absatz 3, Buchstabe a, festgesetzten Mindestbelastungen nicht, so verfällt der Differenzbetrag dem Bund. Zu diesem Zwecke stellt der Bund einen Absatz 3, Buchstabe a, entsprechenden Normaltarif auf, an welchen die effektiv erhobenen allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen angerechnet werden;
- c. vom Rohertrag der Steuer gemäss Buchstabe a fallen drei Zehntel den Kantonen zu; wenigstens ein Sechstel davon sowie die Differenzbeträge gemäss Buchstabe b sind für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Die Steuer und die Differenzbeträge werden für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

<sup>5</sup> Für die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1, Bst. c) gilt:

- a. Die Steuerbelastung richtet sich nach der wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen;
- b. juristische Personen, welche die Bundesgesetzgebung besteuert oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden;
- c. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer.

<sup>6</sup> Die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen ist unzulässig.

<sup>7</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Sie kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten anpassen.

II.

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 8

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Änderungen durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41<sup>ter</sup> und 41<sup>quater</sup> bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2-6 hienach die im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 41<sup>quater</sup> durch Volk und Stände geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

- a. bis c. unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die gemäss Absatz 4 zu bezeichnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. Unverändert;

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. Die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf Einkommensteilen über 100 000 Fr. wird eine Zuschlagssteuer von 10% erhoben. Diese ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen die Belastung übersteigen, die sich bei Anwendung eines Artikels 41<sup>quater</sup>, Absatz 3, Buchstabe a, entsprechenden Normaltarifes auf das nach Ziffer 1 ermittelte steuerbare Einkommen ergäbe;

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30% des Reinertrages beziehungsweise 0,8% des Kapitals und der Reserven in der nach Ziffer 1 ermittelten Höhe übersteigen;

d. und e. unverändert;

f. aufgehoben.

<sup>4</sup> Der Bundesrat setzt die Bestimmungen von Absatz 3 auf den Beginn der nächstmöglichen Wehrsteuerperiode in Kraft.

<sup>5</sup> Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2-4 anzupassen.

<sup>6</sup> Der 1. Januar 1976 gilt als Bezugspunkt für die periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Artikel 41<sup>quater</sup>, Absatz 7.

### III.

Es treten ausser Kraft:

- a. Mit der Annahme der vorliegenden Initiative durch Volk und Stände: Artikel 41<sup>ter</sup>, Absatz 1, letzter Satz, und Absatz 5, Buchstabe c, sowie Artikel 42<sup>quater</sup> der Bundesverfassung;
- b. mit dem Inkrafttreten von Artikel 8, Absatz 3, der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung: die auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung;
- c. mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41<sup>quater</sup>, Absätze 4 und 5, der Bundesverfassung vorgesehenen Ausführungsgesetze für die direkten Bundessteuern vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen:  
Die entsprechenden, auf die Wehrsteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

\*